

Anwaltspraxis

Einreiseverbot nach Ausweisung - falsche Umsetzung der RüFuRL

Von RA Dr. Klaus Spiekermann, Duisburg

Da Deutschland von der Ermächtigung in Art. 2 Abs 2 lit b der Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115, RüFuRL) keinen Gebrauch gemacht hat, findet sie derzeit Anwendung auf alle Ausweisungen (EuGH, U. v. 19.9.2013, Rs. C-297/12 (Filev), ANA 2013, 48; aA VGH Ba-Wü, ANA 2014, 18). Die Rückkehrenscheidung ist in Art. 3 Nr. 4 RüFuRL definiert und das Einreiseverbot in Art. 3 Nr. 6 RüFuRL. Ein Einreiseverbot ist zu befristen und soll grundsätzlich 5 Jahre nicht überschreiten, Art. 11 Abs. 2 S.1 RüFuRL. Ein Einreiseverbot darf 5 Jahre nur überschreiten, wenn der Betroffene eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, Art. 11 Abs. 2 S. 2 RüFuRL.

Diese klare Regelung (über 5 Jahre hinaus nur, wenn gegenwärtig schwerwiegende Gefahren zu prognostizieren sind) scheint Ausländerbehörden gar nicht einzuleuchten. Häufig wird bei Ausweisung wegen einer Strafverurteilung quasi automatisch eine längere Sperre für angemessen erachtet. Zumeist bis nahe an die 10-Jahresgrenze heran (die „dummerweise“ vom Bundesverwaltungsgericht als Maximalzeitraum für die Möglichkeit einer Prognose angesehen wurde, BVerwG 1 C 14.12).

Diese Behördenpraxis (die sich auch in einigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen wiederfindet) beruht auf fehlerhafter Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts:

Erstens sind die persönlichen Belange des Ausgewiesenen (Art 7 GrCh, Art. 8 EMRK) nicht erst zu prüfen bei der Frage, ob eine Sperre 5 Jahre überschreiten darf, sondern bereits bei der Entscheidung, ob die persönlichen Verhältnisse des Ausgewiesenen (Ort der Geburt, Aufenthaltsdauer, Schule, Beruf, Familie, Vorstrafen) überhaupt eine Sperre rechtfertigen.

Zweitens gilt auch für Einreisesperren nach Verurteilungen die regelmäßige 5-Jahresgrenze, Art. 11 Abs. 2 S.1 RüFuRL.

§ 11 Abs. 1 S. 4 AufenthG setzt Art. 11 Abs. 2 RüFuRL fehlerhaft um, weil hier nach, wie der Wortlaut nahe legt und wie es in der Praxis häufig zu beobachten ist, bereits bei jeder Ausweisung ein Einreiseverbot verfügt wird, welches darüber hin-

Standpunkt



Armer Charlie. Armer David. Armer Mohammed.

In Paris wurden Journalisten ermordet, weil sie mit Karikaturen provozierten. Und Juden wurden gemeuchelt, weil sie vom Stamm David's waren.

In Kopenhagen sollte es auch einen Karikaturisten treffen, getötet wurde aber ein Filmemacher. Und ein Jude vor der Synagoge, wieder weil er Jude war. Alles im Namen Mohammeds. Hat (hätte) er dem wirklich zugestimmt?

Alles geschah erst vor kurzem und ist doch schon wieder fast vergessen. In dieser schnellleibigen Zeit lohnt deshalb ein Blick auf das gesellschaftliche Umfeld, in dem wir das erleben. Buchstabieren wir also gemeinsam einmal das Alphabet des Zeitgeistes durch:

Aachen ist froh, die „Stadt von Kaiser Karl“ zu sein. Das war der Sachsenschlächter, der die Ungläubigen mit Mord zum Christentum bekehren wollte. Seiner Statue hatte man ein Plakat „Je Suis Charlie“ umgehängt. Darauf kann ich verzichten.

Ärger verursacht ein fundamentalistischer evangelischer Pastor, der andere Religionen beleidigt, und ein ebenso fundamentalistischer Imam, der als Gastprediger in Berlin fordert, Frauen dürften nicht ohne Genehmigung des Mannes das Haus verlassen und sich diesem auch nicht „verweigern“.

In Burma hetzt ein buddhistischer Mönch gegen die Sonderberichterstatterin der UNO, die von Diskriminierung der Rohingya gesprochen hatte: Sie sei eine „Hure“. Sie solle ihren „Arsch“ dieser Bevölkerungsgruppe zur Verfügung stellen.

Gülşen Celebi ist eine mutige Anwältin aus Düsseldorf, die mit Musik und Ironie gegen die vor ihrem Büro montäglich paradiierende Dügida protestiert. Sie wird mit Bedrohungen überhäuft.

Demonstranten von Pegida vereinnahmen die Killer von Paris. Deshalb agitieren sie gegen Islamisten und gegen Menschen, die vor jenen geflohen sind.

Moslemischer Extremismus kommt nicht nur in gewaltbereiter Form vor. Fast noch gefährlicher ist die gewaltfreie Spielart, die Steinigung von Ehebrecherinnen und Todesstrafe bei Apostasie für korrekt hält. Hierzu gibt es z. B. erschreckende Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich.

Muslimische Feiertage sollen auch in Deutschland gefeiert werden, schlägt der Ministerpräsident von Niedersachsen vor. Dagegen geifert ein Teil der Volksseele.

Gotteslästerung soll härter bestraft werden. So die Forderung deutscher Konservativer, als die Gemordeten von Charlie Hebdo noch nicht einmal unter der Erde waren.

„Der Holocaust hat gar nicht stattgefunden“. Dazu wird im Iran zum zweiten Mal ein Cartoon-Wettbewerb ausgeschrieben. 2006 zeichnete der Gewinner eine Mauer, errichtet um den Felsendom herum, auf der Schienen abgebildet sind, die auf das Lagertor von Auschwitz zuführen.

„Der Islam hat die Aufklärung noch vor sich“. Das stimmt. Noch vor wenigen Jahren z. B. hat der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime erklärt, er werde sich nicht an der Suche nach einem Imam beteiligen, der die Eheschließung einer Muslima mit einem Christen zusammen mit einem Priester zeremoniell begleiten sollte. Grund: „Der Islam verbietet das“.

Jura-Studienanfänger in Erlangen sprechen sich zu 32 % für die Wiedereinführung der Todesstrafe aus. Karnevalisten in Köln haben sich den Mund verbieten lassen und den zunächst geplanten Charlie-Hebdo-Wagen aus dem Rosenmontagszug 2015 entfernt. Das türkische Religionsamt und sein deutscher Ableger „DTIB“ begrüßen das.

Liebe Deinen Nächsten soll diskreditiert werden, weshalb Innenminister de Maizières den Schutz im Kirchenasyl mit der Einführung der Scharia verglich. In einer Moschee in Aachen wurde zum „Tag der offenen Moschee“ am Wochenende nach dem Anschlag vom 11. September 2001 noch darüber schwadroniert, das sei bestimmt das „Werk der Juden“ gewesen.

Neuer Antisemitismus breitet sich aus; überall in Europa.

Ordnungspolitiker rufen nach Verschärfung von Gesetzen, um auf der Woge der Empörung über die Morde ihre reaktionären Ideen durchzusetzen zu können.

Papst Franziskus ist ebenfalls „not amused“ über Karikaturen von Charlie Hebdo. Er meint, dass sich so etwas nicht gehört. Und er stellt einen Zusammenhang her mit einem angenommenen Beleidiger seiner Mutter, dem er einen Faustschlag verpassen würde.

„Quietschvergnügte Trauer“ der Überlebenden des Massakers bei Charlie Hebdo (s. die Karikatur) zeigt, dass man sich nicht unterkriegen lässt.

Regierungschefs aus allen Teilen der Welt eilten zur Demonstration nach Paris. Dort ließen sie sich in einer Seitenstraße öffentlichkeitswirksam ablichten, stiegen anschließend in ihre Limousinen und reisten wieder ab.

So kann man die Menschen auch verarschen. Gut, dass Journalisten das aufgedeckt haben.

Die Türkei war bei der Pariser „Demonstration“ durch ihren Präsidenten vertreten. Wenige Stunden danach ließ er Journalisten drangsalieren und Internetseiten sperren, die die neueste Ausgabe von Charlie Hebdo veröffentlichten wollten.

Unerhört ist die Häufung von Angriffen auf Flüchtlingsheime in Deutschland.

Überlebende des Massakers im koscheren Supermarkt in Paris beschließen, nach Israel auszuwandern. Auch wenn es ein Moslem war, der manchen das Leben rettete, fühlen sie sich nicht mehr sicher. Schande für Europa.

„Vulgär und undemokratisch“ nennt der Schlächter Kadyrov aus Tschetschenien die Ausgabe von Charlie Hebdo nach dem Gemetzel von Paris.

Wahrheit bleibt manchmal auf der Strecke, weil Denkverbote und Sprechverbote verordnet werden.

Xenophobie greift immer weiter um sich. Die Gesellschaft wird geteilt, anstatt dass wir sie zusammen führen.

Von den „Yankees“ könnten wir in Europa zumindest etwas lernen: Die haben Erfahrung, wie man verschiedene Kulturen und Religionen in einem „Schmelztiegel“ zusammenfasst, ohne die Verpflichtung aus der früheren Heimat Mitgebrachtes aufgeben zu sollen.

Der Zentralrat der Muslime hat nach den Morden von Paris mit Stellungnahmen und Demonstrationsaufrufen gezeigt, dass in Deutschland unterschiedliche Religionen, aber gemeinsame humanitäre Überzeugungen existieren. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur „Aufklärung“.

Das Sittenbild ist teilweise nicht ermutigend. Wir müssen mehr tun, es neu zu zeichnen. Das sind wir uns und den Gemetzelten schuldig. Deshalb: „Allons enfants de la liberté“.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

aus nicht selten auf mehr als 5 Jahre festgesetzt wird.

Solange § 11 Abs 1 S. 4 AufenthG nicht eindeutig konform mit der RüFüRL formuliert ist, sollten Einreiseverbote vom Anwalt daher genau darauf untersucht werden, ob Behörde oder Gericht sich am maßgebenden Wortlaut der RL oder an der fehlerhaften nationalen Regelung orientiert haben.

Ein weiteres Problem schafft § 11 Abs. 1 S. 6 AufenthG. Danach beginnt die Frist stets – erst – mit Ausreise. Wird die Ausweisung verfügt, obwohl der Betroffene aktuell weder ausreisen noch abgeschoben werden kann, verlängern sich die Verbotswirkungen um die Dauer des Inlandsaufenthalts. Dann kommt es nicht selten zu weit über 10 Jahre andauernden Verbotswirkungen, obwohl diese Grenze doch deswegen gezogen wurde, weil Entwicklungen nach Ablauf dieses Zeitraums nicht mehr prognostizierbar sind (BVerwG, U. v. 13.12.2012, 1 C 20.11, InfAuslR 2013, 169).

Außerdem lässt sich der RüFüRL die Zulässigkeit einer solchen Verschiebung des Beginns des Einreiseverbots nicht entnehmen. Richtig wäre deshalb, entweder § 11 Abs. 1 S. 6 AufenthG wegen Verstoßes gegen die Richtlinie unangewendet und den Fristenlauf sogleich beginnen zu lassen oder eine Ausweisung erst dann zu verfügen, wenn freiwillige Ausreise oder Abschiebung möglich sind.

spiekermann@anwaelte-sbt.de

Anmerkung der Redaktion:

Zur geplanten Änderung auch von § 11 AufenthG siehe die Synopse von Stahmann, ANA 2015, 2 – in diesem Heft

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Schon wieder umfangreiche Änderung des Ausländer- und Asylrechts geplant

„Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ lautet ein Entwurf, der Anfang Dezember vom Bundeskabinett verabschiedet und dem Parlament übersandt wurde. Den ersten Entwurf aus dem Hause de Maizière vom April 2014 nannte Heribert Prantl in der SZ „Perfidie in Paragraphenform“. Nach weiterer vernichtender Kritik wurde das Papier im BMI überarbeitet. Trotzdem sind unendlich viele Verschärfungen im Entwurf enthalten:

– Einem positiven Änderungsvorschlag zu einer stichtagslosen Bleiberechtsregelung, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wird als „Anspruchvernichtungsmaschine“ eine völlige Neuheit, die gesonderte Verfügung eines „Einreise- und Aufenthaltsverbot“, an die Seite gestellt. Dieses Institut kommt faktisch einer Ausweisung gleich, jedoch ohne deren Einschränkungen. Bei bestimmten Formen erfolgloser Asylverfahren soll sogar das Bundesamt nach Rechtskraft

der Asylentscheidung diese ausländerrechtliche Maßnahme anordnen können.

– Auch ist eine umfassende und undurchsichtige Änderung des Ausweisungsrechts vorgesehen.

– Außerdem wird vorgeschlagen, viele Fluchtgründe von Asylsuchenden zur Begründung von „Fluchtgefahr“ heranzuziehen, um unzählige neue Haftgründe zu schaffen.

– Es soll zusätzlich ein „Ausreisegewahrsam“, i. d. R. zu vollziehen an einem Flughafen, eingeführt werden.

– Die Rückführungs-RL wird immer noch nicht korrekt umgesetzt.

– Behördliches Ermessen soll ausufernd an vielen Stellen (wieder) eingeführt werden.

Gespannt darf man sein, was von den Vorschlägen durch das Parlament akzeptiert wird. Der SPD ist zu raten, den Erpressungsversuch aus dem BMI, neben die im Koalitionsvertrag vereinbarten Dinge unendlich viele Verschärfungen zu stellen, nicht mitzumachen.

Ins Netz gestellt wird die von einem Berufskollegen angefertigte Synopse: Ein Vergleich des geltenden Rechts mit dem BMI-Entwurf von April 2014 und dem Vorschlag des Kabinetts von Dezember 2014.

Synopse von Januar 2015

Verfasser: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 2227 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Stellungnahmen zum ersten Entwurf von

April 2014 finden sich im Netz unter

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/AendG_AufenthG_2014.html

„Ich war ein Kind. Ein Kind, verdammt!“

Die heute 23-jährige Autorin dieses kurzen Berichts über einen von Deutschen an ihr begangenen Heimatraub wurde in Deutschland geboren. Hier lebte sie 14 Jahre, bis sie eines Nachts auf Weisung der Obrigkeit durch Beamte und im Beisein von vier Polizisten aus dem Schlaf gerissen, mit Teilen ihrer Familie in eine grüne Minna gepackt und zu einem Gebäude gefahren wurde. Dort wurde sie in einer Zelle festgehalten, musste sich nackt ausziehen, um anschließend zum Flughafen gebracht zu werden. Kurze Zeit danach fand sie sich in ihr unbekanntem Kosovo, dem Geburtsland ihrer Eltern, wieder. Dort lebt sie bis heute. Sie mag ihre Landsleute und die dortige Kultur, sie hasst aber Stromausfälle, Korruption und Perspektivlosigkeit. Und sie berichtet über „das Leben, das mir gestohlen wurde“.

Jeder Mann und jede Frau, die in unserer Republik Verantwortung tragen, sollte diese zweieinhalb Seiten lesen (müssen), bevor er/sie (erneut) Heimatraub begeht.

Bericht verfasst im Jahr 2014

Verfasserin: Minire Neziri, Kosovo

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 2228 im Internet

Erfolg für die Pressefreiheit: ANA darf doch Namen aller Verantwortlicher für justizielles Unrecht erfahren

Ein mehrere Jahre dauernder Rechtsstreit hat in der Revisionsinstanz sein positives Ende gefunden: Nachdem bereits der VGH Ba-Wü (ANA 2013, 46 – Dok 1943) entschieden hatte, dass die für ein Urteil verantwortlichen Namen von haupt- und ehrenamtlichen Richtern der Presse zu nennen sind, stellt das BVerwG nun klar, dass dies auch für die Namen beteiligter Staatsanwälte und Rechtsanwälte gilt.

Damit wird unserer Revision in nahezu vollem Umfang stattgegeben. Lediglich der Name von Protokollführern muss i. d. R. nicht genannt werden.

Die deutliche Akzentuierung des Informationsrechts der Presse enthält u. a. folgende Festlegungen:

– Der staatlichen Informationsverpflichtung ist durch Übersendung einer teilweise ungeschwärtzten Urteilkopie Rechnung zu tragen; es reicht nicht die namentliche Nennung der Verantwortlichen.

– Recherchen der Presse zu nicht öffentlichen Verfahren sind in gleichem Umfang wie bei öffentlichen Verfahren von der Pressefreiheit gedeckt.

– Auch Staatsanwalt und Rechtsanwalt tragen für gerichtliche Entscheidungen hohe Verantwortung, weshalb deren Namen immer genannt werden müssen.

– In das Persönlichkeitsrecht von Staatsanwalt und Rechtsanwalt wird nicht eingegriffen; es ist in Folge des Öffentlichkeitsgrundsatzes nur nachrangig.

– Eine Inhaltsbewertung von Presse durch den Staat im Zusammenhang mit deren Recherchefreiheit ist unzulässig.

BVerwG, U. v. 1.10.2014, 6 C 35.13

Richter: Neumann, Dr. Möller, Hahn,

Prof. Dr. Hecker, Dr. Decker

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2229 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Fall geht zurück auf eine skandalöse Fehlentscheidung des AG Nürtingen, mit der ein später mit Schutzstatus ausgestattetes schwerst traumatisiertes Kind aus Afghanistan aufgrund übereinstimmenden Antrags von Staatsanwaltschaft und Verteidiger allein wegen Einreise aus dem unsicheren Staat Griechenland und Vorzeigens eines falschen Ausweises zu 6 Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt worden war, die es auch im vollem Umfang absitzen musste. Es ist der deutlichen Bewertung dieses Vorgangs durch einen Richter am VG Stuttgart zu verdanken, dass dies öffentlich wurde.

Die Entwicklung des Falls kann nachgelesen werden an folgenden Fundstellen in der ANA: 2010, 21 – Dok 1301; 2010, 32; 2014, 44.

Aperçu am Rande, welches die Sorgfalt der Justiz in Nürtingen belegt: Nachdem das geschilderte zweitinstanzliche Urteil des VGH Ba-Wü ergangen war, welches noch die Notwendigkeit der Bekanntgabe der Namen von Staatsanwalt und Verteidiger verneint hatte, übersandte uns das AG Nürtingen die vollkommen ungeschwärtzte erste Seite des Urteils, welches sogar den von uns niemals geforderten Namen des Kindes enthielt!

Hetze und Gewalt gegen Flüchtlinge 2014

Die Amadeu Antonio Stiftung und Pro Asyl haben eine neue Dokumentation über rassistische Gewalt und Hetze gegenüber Flüchtlingen veröffentlicht, die eine erschreckend hohe Anzahl solcher Vorkommnisse belegt. Die Dokumentation ist verfügbar unter www.mut-gegen-rechtsgewalt.de.

Presseinformation von Anfang 2015

Einsender: Amadeu Antonio Stiftung

Fundstelle: Dokument 2230 im Internet

Antisemitismus Lagebild 2015

Ebenfalls von der Amadeu Antonio Stiftung stammt diese Broschüre. Die Stiftung stellt fest, dass Bedrohung von Juden in Deutschland in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Auch der Umstand, dass Politiker der Linkspartei zusammen mit Neonazis auf derselben Demonstration mitliefen, wird nicht verschwiegen. Da immer häufiger in sozialen Netzwerken antisemitische Vorurteile vorgetragen werden, hat die Stiftung überdies ein „Onlinetool“ entwickelt, mit dessen Hilfe einfach und schnell auf die gängigsten antisemitischen Kommentare

reagiert werden kann. Dieses ist zu finden unter www.nichts-gegen-juden.de.

Antisemitismus in Deutschland – Lagebild 2015
Verfasser und Einsender:
Amadeu Antonio Stiftung
Fundstelle: Dokument 2231 im Internet

Urteile des BVerwG im Netz: Trau, schau wem und wann

In ANA 2014, 29, hatten wir einen Beschluss des BVerwG veröffentlicht, in dem es um familiäre Aufenthaltserlaubnisse für Kinder von Inhabern humanitärer Aufenthaltstitel ging. Ins Netz stellten wir die dem Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellte Entscheidung (Dok 2095).

Als der Chronist einen Fall auf dem Tisch hatte, bei dem es um die Frage der Erteilung eines familiären Aufenthaltstitels an den Ehegatten des Inhabers eines humanitären Aufenthaltstitels ging, sah er sich das Dokument 2095 noch einmal an. Dabei fiel ihm freudig erregt auf, dass das BVerwG auf S. 6 des Beschlusses erklärt hatte, „dass dem Nachziehenden auch in den von § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG erfassten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt wird“ (Hervorhebung d. Red.). Er wollte dies dann sofort nutzbar machen in seinem Fall: Wenn das Zitierte richtig ist, dann musste dem Ausländer in seinem Fall nach BVerwG sofort ein familiärer Aufenthaltstitel erteilt werden.

Erneutes Lesen der Textstelle im Gesamtzusammenhang weckte aber Zweifel, weshalb der Chronist sich ans Internet begab und die dort auf der Seite des BVerwG veröffentlichte Fassung ansah. Dort hieß es zur großen Überraschung nun auf einmal: „dass dem Nachziehenden auch in den von § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erfassten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt wird“ (Hervorhebung d. Red.). Rückfrage bei dem Kollegen, der vor dem BVerwG vertreten hatte, ergab, dass ihm kein Berichtigungsbeschluss vorlag. Also fragte der Chronist beim Vorsitzenden des 1. Senats des BVerwG nach, wieso kein Berichtigungsbeschluss ins Netz gestellt wurde.

Bereits am Tag zuvor hatte der frühere Prozessbevollmächtigte, aufmerksam geworden durch unsere Nachfrage, beim BVerwG per Fax nach der Existenz eines Berichtigungsbeschlusses gefragt. Er erhielt noch am selben Tag Anruf des Senatsvorsitzenden mit der Information, man habe wegen „Offensichtlichkeit“ des Fehlers von einem Berichtigungsbeschluss abgesehen und mit der Frage, ob ein solcher Beschluss erbeten werde, was der Kollege bejahte.

Am 27.10.2014 erließ der 1. Senat dann den Berichtigungsbeschluss und teilte uns dies am selben Tage mit. Auf weitere Nachfrage für die ANA, wer denn für die Einstellung eines die geänderten, aber nicht offiziell berichtigten Beschlusses die Verantwortung trage, erklärte der Senatsvorsitzende, Prof. Dr. Berlit: „Soweit es für die von Ihnen bezeichneten Vorgänge der Übernahme von Verantwortung bedarf, trage ich diese als Vorsitzender des 1. Revisionssenats.“

Der Berichtigungsbeschluss wurde erst am 26.11.2014 ins Netz gestellt.

Der Präsident des BVerwG ließ uns nach mehrfachen Nachfragen am 15.1.2015 folgende Auskünfte erteilen:

– Wenn die Gerichtsverwaltung Entscheidungen anonymisiert und ins Netz stellt und hierbei Schreibfehler oder andere offensichtliche Unrichtigkeiten entdeckt, werde dies nach Rücksprache mit Senatsvorsitzenden oder Berichterstatter möglichst zügig berichtigt.

– Aus Zeitgründen könne nicht immer ein Berichtigungsbeschluss abgewartet werden, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass eine fehlerhafte Verbreitung nicht mehr korrigiert werden könnte.

– So sei es auch im vorliegenden Verfahren gewesen, wobei bedauerlicherweise der Berichtigungsbeschluss erst mit Verzögerung ergangen sei.

– Und dann scheint dem BVerwG auch noch wichtig zu sein, mitzuteilen, dass Auslöser der beschriebenen Maßnahmen nicht die Anfrage der ANA gewesen sei.

Im hiesigen Fall scheinen die vorsorgenden Maßnahmen der Gerichtsverwaltung des obersten deutschen Verwaltungsgerichts aber ins Leere gegangen zu sein. Wir hatten ja bereits in Heft 3-2014 der ANA die den Parteien zugestellte Version veröffentlicht.

Man sollte auch fragen dürfen, ob bei den hier beschriebenen Abläufen wirklich alles mit rechten Dingen zugegangen ist.

Die maßgeblichen Dokumente, auch als Korrektur zu ANA Dokument 2095, werden ins Netz gestellt.

BVerwG, berichtigter B. v. 1.4.2014, 1 B 1.14
Richter: Prof. Dr. Berlit, Fricke, Dr. Maidowski
Fundstelle: Dokument 2232 a) im Internet

BVerwG, Berichtigungsbeschluss v. 27.10.2014
Richter: Prof. Dr. Berlit, Prof. Dr. Dörig, Dr. Rudolph
Einsender: BVerwG

Fundstelle: Dokument 2232 b) im Internet
Schriftwechsel zwischen ANA und BVerwG
Fundstelle: Dokument 2232 c) im Internet

Neue Datenbanken des Europarats

Vergleichbar der Suchmaschine des EGMR gibt es jetzt auch Datenbanken für Dokumente und Entscheidungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) und der Europäischen Sozialcharta (ESC).

Verfasser: Europarat
Einsender: Prof. Dr. J. Bergmann, Stuttgart
Fundstellen:
CPT Datenbank: <http://hudoc.cpt.int/eng>
ESC Datenbank: <http://hudoc.esc.coe.int/eng>

Rechtsprechungsdatenbank Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) ist dabei, eine Datenbank aufzubauen, in der menschenrechtliche Entscheidungen internationaler Spruchkörper, EGMR, EuGH und UN-Fachausschüsse mit deutscher Zusammenfassung im Originaltext abgefragt werden können. Bisherige Schwerpunkte sind Diskriminierungsschutz, geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel und Behinderung. Erweitert werden soll sie um die Themen Rassismus, Folterverbot und Migration/Flucht.

Rechtsprechungsdatenbank ius menschenrechte
Verfasser: DIMR
Fundstelle: www.institut-fuer-menschenrechte.de

EU-Türkei: Stillhaltekláuseln verbieten Spracherfordernis vor Ehegattennachzug

Mit im Wesentlichen formalen Argumenten folgt das Obergericht der Entscheidung des EuGH in der Sache *Dogan* (ANA 2014, 38 – Dok 2134). Bekanntlich hat der EuGH das erst 2007 eingeführte Erfordernis des Sprachnachweises vor Einreise als unvereinbar mit Assoziationsrecht bezeichnet. Die Annahme, der EuGH habe lediglich eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gefordert, die zum Erlass des AA vom 4.8.2014 (ANA 2014, 47 – Dok 2169 a) geführt hatte, reicht dem OVG allerdings nicht.

Es bedürfe eines Gesetzgebungsaktes, um dies umzusetzen. Zur Frage, wie die Entscheidung *Dogan* zu verstehen ist und ob der EuGH tatsächlich den Verstoß gegen die Stillhaltekláuseln nur wegen Fehlens von Verhältnismäßigkeitsvorschriften beanstandet habe, positioniert sich das Gericht nicht.

OVG Bln-Bbg, U. v. 30.1.2015, OVG 7 B 22.14
Richter: Dr. Heydemann, Becker, Rudolph
Einsender: RA John Spiekermann, Duisburg
Fundstelle: Dokument 2233 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Das Fehlverständnis der Entscheidung des EuGH beleuchtet auch Oberhäuser, EU-Türkei: Sprachtests vor Einreise sind verboten: Sie hindern die Integration, ANA 2014, 37.

EU-Türkei: Schon wieder Nichtvorlage durch BVerwG an den EuGH

Es geht um die Stillhaltekláuseln des Assoziationsrechts und um die Frage, ob Kinder türkischer Staatsangehöriger unter 16 Jahren ein Visum benötigen, was bei Inkrafttreten des Standstill nicht der Fall war.

Das BVerwG (U. v. 6.11.2014, 1 C 4.14) entschied auf Sprungrevision gegen ein Urteil des VG Darmstadt (ANA 2014, 17) wieder einmal autonom wie folgt: Die nachträgliche Verschlechterung der Rechtslage sei zwar eine neue Beschränkung. Die damit beabsichtigte Zuwanderungskontrolle sei jedoch ein „zwingender Grund des Allgemeininteresses“. Die Frage, ob eine Vorlageverpflichtung an den EuGH besteht, wird nicht einmal erörtert.

Nummehr ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden.

Verfassungsbeschwerde v. 14.1.2015, 2 BvR 63/15
Verfasser und Einsender:
RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 2234 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Die Nichterörterung der Frage, ob Vorlage zum EuGH erfolgen muss, dürfte auch einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK darstellen, vgl. EGMR, U. v. 8.4.2014, ANA 2014, 28.

Die Verfassungsbeschwerde wird ins Netz gestellt, damit Berufskolleg(innen) die Argumente in vergleichbaren Fällen, soweit gewünscht, benutzen und Vorlagen an den EuGH durch Untergeordnete anregen können. Es zeigt sich immer wieder, dass das BVerwG zu häufig seiner Verpflichtung als letztinstanzliches Gericht nicht nachkommt.

Optionsregelung im StAG: Vereinbarkeit mit europäischem Recht auf dem Prüfstand

Seit der Entscheidung des EuGH im Fall *Rottmann* (ANA 2010, 11 – Dok 1244) steht fest, dass auch das Staatsangehörigkeitsrecht unter einem erweiterten Unionsvorbehalt steht. Zwar haben die Mitgliedstaaten einen weiten Spielraum. Sie müssen aber darauf achten, dass das Unionsbürgerrecht nicht willkürlich entzogen wird.

Mit der Neuregelung der Optionspflicht in § 29 StAG hat der Gesetzgeber die Möglichkeit dafür geschaffen, dass sich nur noch wenige Kinder, die mit Geburt Deutsche wurden, später entscheiden müssen, welche Staatsangehörigkeit sie behalten wollen.

Weiterhin entscheiden müssen sich aber junge Menschen, die nicht acht Jahre gewöhnlich in Deutschland gelebt, hier nicht sechs Jahre die Schule besucht, in Deutschland keinen Schulabschluss erworben oder keine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Zweifel, ob dann der automatische Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit europarechtskonform ist, ergeben sich daraus, dass das auch gelten soll, wenn die jungen Menschen, die ja

Unionsbürger sind, von ihrer Freizügigkeit Gebrauch machen, langfristig in einem anderen Unionsstaat leben und deshalb die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen können. Eine Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages kommt zu dem Ergebnis, dass dann die Optionspflicht geeignet ist, in das subjektive Recht auf Unionsbürgerfreizügigkeit (Art. 21 AEUV) und ggf. auch der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) einzugreifen. Es wird deshalb gefordert, in diesen Fällen eine unionsrechtskonforme Auslegung der Ausnahmeklausel des § 29 Abs. 1a S. 2 StAG vorzunehmen.

Demgegenüber ist die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Ansicht, dass es mit Unionsrecht überhaupt keine Probleme gäbe.

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Ausarbeitung v. 25.8.2014

Verfasser: Hannes Rathke

Fundstelle: Dokument 2235 a) im Internet

Antwort der Bundesregierung vom 22.9.2014

Fundstelle: BT Drs. 18/2579 &

Dokument 2235 b) im Internet

Einbürgerung: Absehen von staatsbürgerlichen- und Sprachkenntnissen wann?

Bei der Anspruchseinbürgerung ist vom Vorhandensein solcher Kenntnisse nach § 10 Abs. 6 StAG verpflichtend abzusehen, wenn die Erfordernisse, z. B. krankheitsbedingt, nicht erfüllt werden können.

Hier ging es um eine Frau, die schwer traumatisiert und auch Analphabetin war. Ein fachpsychiatrisches Gutachten belegt, dass eine PTBS Ursache für die erhebliche Konzentrations- und Merkfähigkeitsstörung ist. Ihr Analphabetismus ist nur von untergeordneter Bedeutung.

Trotzdem lehnten Behörde und 1. Instanz das Einbürgerungsbegehren ab. Erst der VGH sorgt für Klarheit:

„Nicht erforderlich ist, dass die Krankheit oder die Behinderung die alleinige Ursache für das Unvermögen sind, die erforderlichen sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse zu erwerben; sie müssten jedoch die wesentliche (Mit-)Ursache sein.“

Genauso verhält es sich im Übrigen mit dem verpflichtenden Absehen von der Sicherung des Lebensunterhalts.

VGH BaWü, B. v. 12.11.2014, I S 184/14

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2236 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu einer vergleichbaren Konstellation bei Erlangung der Niederlassungserlaubnis s. OVG NRW, ANA 2014, 48 – Dok 2175.

AA: Nichtannahme von Visumanträgen unzulässig

Genauso, wie es eine „Erledigung durch Weglegen“ nicht gibt, ist die Nichtannahme von Visumanträgen – auch bei Unvollständigkeit – unzulässig. Dies muss die Zentrale des AA mal wieder den Auslandsvertretungen schriftlich geben. Das soll jedenfalls für Anträge auf nationale Visa gelten.

Das AA rät ferner bei offensichtlicher Nichterfüllung von Voraussetzungen anzubieten, Anträge gebührenfrei zurückziehen zu können. Wird das verweigert, muss selbstverständlich entschieden werden.

Und auch dies noch: Bei fristgebundenen Anträgen (z. B. Kindermachzug, Wiederkehrproption, FZF zu Flüchtlingen) darf Rat zur Antragsrücknahme nicht erteilt werden.

AA, Erlass v. 19.6.2014, Gz.: 508-03-516.20

Verfasser: Graf

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: Dokument 2237 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Da werden wohl viele Auslandsvertretungen ihren Internetauftritt korrigieren müssen. Es sieht allerdings so aus, als seien die falschen Informationen zentral gesteuert. Sie lauten auf vielen Seiten bei den Hinweisen auf das Terminvergabesystem des AA übereinstimmend: „Unvollständige Anträge können nicht angenommen werden: der Antrag wird gebührenfrei zurückgewiesen und es ist ein neuer Termin zu vereinbaren.“

Die auch nicht selten vorkommende Rücksendung von Originalanträgen, die durch Anwälte eingereicht wurden, kann den Tatbestand der Urkundenunterdrückung erfüllen.

Warum die Weisung allerdings nur für nationale Visa gelten soll, ist nicht nachvollziehbar.

Der Erlass wird mit einem „Verfallsdatum 31.5.2015“ ausgestattet. Auch das ist kaum verständlich.

AA: Für Schengen-Visa ist persönliches Erscheinen nicht immer nötig. Erleichterte Online-Registrierung?

Die Zentrale weist die Auslandsvertretungen darauf hin, dass dann, wenn bereits in den letzten 59 Monaten zur Erteilung eines Schengen-Visums Fingerabdrücke abgegeben wurden, diese im VIS gespeichert sind. Das ist erkennbar am Kürzel „VIS“ in der maschinenlesbaren Zone des früheren Visums. Wiederholte Vorsprache allein zum Zweck der Abgabe von Fingerabdrücken ist dann nicht notwendig. Die Fingerabdrücke können im Regelfall aus dem VIS übernommen werden.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Befragung von Antragstellern nach Art. 21 Abs. 8 VK.

Aus dem Erlass ergibt sich auch der Hinweis auf eine neue Möglichkeit der Online-Registrierung für Schengen-Visa unter <https://videx.diplo.de/>. Hier können Daten in diversen Sprachen erfasst werden. Das Formular muss dann ausgedruckt zum Termin bei der Auslandsvertretung mitgenommen werden. Es soll die Bearbeitungszeit erleichtern. Das Formular kann auch für zukünftige Fälle gespeichert werden.

Erlass v. 18.8.2014, Gz.: 508-05-516.20/9-17A

Verfasser: Schnakenberg

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: Dokument 2238 a) im Internet

Information zu Videx der Botschaft Kairo

Einsender: RA Christoph v. Planta, Berlin

Fundstelle: Dokument 2238 b) im Internet

AA-Erlass: Kein Ermessen mehr bei Erteilung von Visa für Studenten

Hier wird die Studenten-RL (RL 2004/114/EG) angewendet, wie sie der EuGH im Urteil *Ben Alaya* (ANA 2014, 46 – Dok 2168) ausgelegt hat. Bei Vorliegen der Voraussetzungen muss das Visum erteilt werden. Das Wort „kann“ in § 16 Abs. 1 AufenthG ist als „ist“ zu lesen.

Allerdings wird versucht, durch die Hintertür doch wieder Ermessen einzuführen: Wie erinnert Herr Ben Alaya von der deutschen Botschaft das Visum versagt worden, weil Zweifel an seiner Studienmotivation bestanden hätten. Obwohl der EuGH dieses Argument ausdrücklich zurückwies, behauptet das AA, dass „keine Motivation für den Studiengang“ erhebliche Zweifel daran begründen könnten, dass ein Antragsteller diesen Studienzweck verfolge. Eine klare Missachtung der EuGH-Entscheidung.

Hinweis auch: Das AA geht davon aus, dass die Entscheidung *Ben Alaya* nur dann Anwendung findet, wenn bereits eine Zulassung einer Bildungsanstalt vorliege, nicht jedoch dann, wenn

zunächst ein studienvorbereitender Sprachkurs absolviert werden müsse oder eine „bedingte Zulassung“ vorliegt oder wenn es sich um ein Studienbewerbervisum nach § 16 Abs. 1a AufenthG handelt.

AA, Erlass v. 23.9.2014, Gz.: 516.20/11

Verfasser: Götz

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: Dokument 2239 im Internet

AA: Bei Schengen-Visa kein Ermessen, aber Beurteilungsspielraum

Nachfolgend zur EuGH-Entscheidung im Fall *Koushkaki* (ANA 2014, 6 – Dok 2002) weist die Zentrale die Auslandsvertretungen (mit „Verfallsdatum 1.7.2014“) darauf hin, dass ab sofort kein Ermessen mehr ausgeübt werden darf. Wenn die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, muss das Visum erteilt werden.

Allerdings behauptet das AA auch, dem vom EuGH benutzten Begriff des „Beurteilungsspielraums“ sei dessen deutsch-rechtliche Bedeutung überzustülpen: Was bisher mit Ermessen begründet wurde (z. B. der „Bauch des Sachbearbeiters“) soll nunmehr mit dem Spielraum bei der Beurteilung der Frage, ob Zweifel an der Absicht bestehen, das Hoheitsgebiet der Union wieder zu verlassen, begründet werden. Und dies, obwohl der EuGH ausdrücklich (Rn 72) ausgeführt hat, dass ein Antragsteller solche Zweifel widerlegen können muss.

Es gibt auch (wohl) schon Formulierungsvorschläge für Remonstrationsbescheide und für Klageerwiderungen.

Erlass v. 10.3.2014, Gz.: 508-516.00

Verfasser: Graf

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: Dokument 2240 im Internet

Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung – besonders bei syrischen Flüchtlingen

Bisher war es übereinstimmende Überzeugung, dass eine Verpflichtungserklärung (nur) so lange wirksam ist, bis der Zweck der ursprünglichen Einreise erledigt ist und ggf. ein Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck erteilt wurde.

Dazu hat sich nun aber das BMI etwas Besonderes ausgedacht: Bei syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen, die nach Einreise hier als asylberechtigter anerkannt werden, soll das nicht gelten. Dem widerspricht u. a. das Innenministerium Niedersachsen.

Außerdem eine Ausarbeitung dazu, wie in Fällen, auf die das BMI abhebt, zumindest Krankenversicherungsschutz mit öffentlicher Unterstützung organisiert werden kann.

Einsender Claudius Voigt, GGUA Münster

BMI, Mail von 2014, weiteres unbekannt

Verfasser: Dr. Christian Klos

Fundstelle: Dokument 2241 a) im Internet

Erlass IM Niedersachsen v. 9.12.2014

Verfasser: Werner Ibandahl

Fundstelle: Dokument 2241 b) im Internet

Ausarbeitung zur Krankenversicherung

Verfasser: Claudius Voigt, GGUA

Fundstelle: Dokument 2241 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zum Unhaltbarkeit der Position des BMI s. Ziff. 68.1.1.3 AVV-AufenthG.

S. auch BVerwG, ANA 2014, 34 – Dok 2130 zum Ende der Erstattungspflicht nach Flüchtlingsanerkennung und Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels

Inländerdiskriminierung geht weiter: Aber Duldung wegen Verhältnissen in Ostukraine

Diese Zeitschrift wird nicht müde werden, die Unglaublichkeit anzuprangern, dass deutsche Behörden und Gerichte glauben, sich herausnehmen, den Grundrechtsgebrauch „steuern“

zu dürfen. Wäre die Dame im vorliegenden Fall doch nur Brasilianerin oder hätte sie einen Neuseeländer geheiratet. Dann müsste sie sich nicht von Behörde und Gericht solche Unverschämtheiten anhören:

Zwar habe sie ohne Einschränkung Anspruch auf Zusammenleben mit ihrem deutschen Ehemann. Sie habe sich aber das falsche Visum besorgt. Also „zurück, marsch, marsch“! Wegen der Wirkungen einer möglichen Abschiebung erst einmal eine Ehrenrunde von Monaten oder Jahren im Heimatland drehen und anschließend „bitte, bitte“ bei der Deutschen Botschaft machen, um wieder kommen zu dürfen.

Es würde interessieren, was diese Damen und Herren wohl sagen würden, wenn man ihnen sagte, es gäbe den Familienzuschlag nur, wenn vor Familiengründung die Zustimmung des Dienstherren eingeholt worden ist?

Im Übrigen meint das Gericht allerdings, dass zur Zeit wegen der Kampfhandlungen in der Ostukraine zunächst eine Duldung auszustellen ist, weil nach den Hinweisen des AA von Reisen in den hier betroffenen Verwaltungsbezirk dringend abgeraten wird. Auch ist das Haus, in dem die Frau zuvor wohnte, durch Beschluss ernsthaft beschädigt worden, weshalb angesichts der winterlichen Temperaturen zumindest dem begleitenden 4-jährigen Kind der Aufenthalt in einer teilweise zerstörten Unterkunft nicht zumutbar ist.

*VG Dresden, B. v. 21.1.2015, 3 L 1441/14
Richter: Bendner, Auf der Straße, Schroeder
Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 2242 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Was lernen wir noch aus dem Beschluss?

Im Sommer soll wohl das Wohnen in dem zerstörten Haus zumutbar sein.

Dass die Rückführungs-RL nicht beachtet wird, weil das Gericht davon ausgeht, es sei in jedem Fall eine Einreiseperrre zu verhängen. Das ist falsch, s. dazu Spiekermann, Einreiseverbot nach Ausweisung – falsche Umsetzung der RüFüRL, ANA 2015, 1 – in diesem Heft.

NRW: Zurückhaltung bei Abschiebung von Minderheiten in Westbalkan-Republiken

Der IM NRW scheint beratungsresistent zu sein. Trotz Aufforderung durch das VG Düsseldorf (s. Standpunkt: Hetze gegen Roma und Politikberatung in Antiziganismus, ANA 2014, 13) und der von dort vorgeschlagenen rigorosen Abschiebungspraxis gegenüber Minderheiten verfügt er, dass die Rückführung ausreisepflichtiger Personen nach Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Serbien im Falle von Angehörigen der Volksgruppen der Roma, Ashkali und Ägypter mit großer Zurückhaltung wegen deren prekärer Situation zu betreiben ist. Unter Hinweis auf vorausgegangene Erlasse zur umfassenden Prüfung des Kindeswohls und zur Vermeidung individueller Härten sowie den Vorgriffserlass vom 20.12.2013 (ANA 2014, 7 – Dok 2009a) verpflichtet er die Ausländerbehörden, Anmeldungen zur Rückführung nur nach einer sorgfältigen Einzelfallprüfung und deren Dokumentation durchzuführen.

MIK, Erlass v. 22.12.2014

Einsender: MIK NRW

Fundstelle: Dokument 2243 im Internet

Dublin: Unbedingt auch die „DUAO-Mappe“ beiziehen und einsehen

Ein Eilverfahren wurde falsch entschieden, wie sich erweist, als das BAMF im Hauptsacheverfahren die wahren Fakten aufdecken musste: Dem Richter hatten nur die „normalen“ Akten des BAMF (wahrscheinlich auch nur gescannt) vorgelegen. Auf deren Grundlage und unter

Übernahme von Behauptungen des BAMF wurde im Eilbeschluss „festgestellt“:

– Nach Aktenlage sei ein Übernahmehersuchen an Bulgarien gerichtet worden, welches von dort nicht beantwortet wurde, weshalb die Zuständigkeit Bulgariens nach Dublin III fingiert werde.

– Ein in der Behördenakte enthaltenes „verschlüsseltes Ersuchen“ dürfte als Aufnahmege-such nach Art. 21 Dublin III auslegbar sein.

Später musste das BAMF die Abschiebungs-anordnung aufheben, weil Bulgarien mitgeteilt hatte, dass ein Übernahmehersuchen dort überhaupt nicht eingegangen ist. Eine Zuständigkeitsfiktion Bulgariens gibt es also nicht. Hätte der Richter die DUAO-Mappe beigezogen, hätte er die falschen Behauptungen des BAMF wahrscheinlich erkennen können.

In einem anderen Verfahren beim selben Gericht hat der Einsender die Beiziehung der DUAO-Mappe begehrt. Hierzu musste er sich vom BAMF folgende unverschämte Unglaublichkeit anhören: Diese Mappe sei „eben keine Akte“. Sie sei „ein Arbeitshilfsmittel des Dublin-Mitarbeiters (...). Folglich ist keine Akten-einsicht vorgesehen“. Und dann wurde noch nachgelegt: „Um jedoch nicht den Vorwurf der fehlenden Kooperation zu hören, übermittle ich ausnahmsweise Ausdruck der einzigen aktuellen Schreiben, die anwaltschaftlicherseits von Interesse sein dürften“.

In diesen Mappen befinden sich u. a. rechtserhebliche Vorgänge, z. B. zur Frage, ob der Überstellungsstaat bei besonders vulnerablen Personen Garantien abgegeben hat (dazu EGMR, ANA 2014, 49 – Dok 2182 sowie BVerfG, ANA 2014, 49 – Dok 2183), ebenso weitere Informationen, die für die Anwendung von Dublin (z. B. Einhaltung von Fristen erheblich sind).

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

VG Bayreuth, B. v. 24.10.2014, B 2 S 14.50076

Richter: VorsRiVG Schröppel

Fundstelle: Dokument 2244 a) im Internet

Mitteilungen des BAMF v. 11.12.2014

Verfasser: Standke und Müller

Fundstelle: Dokument 2244 b) im Internet

Schreiben BAMF an VG Bayreuth v. 30.1.2015, 5745308-225

Verfasser: Standke

Fundstelle: Dokument 2244 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Also die Behörde entscheidet, was dem Gericht vorgelegt und von den Beteiligten eingesehen werden kann? § 99 VwGO, war da was?

Die Redaktion hofft, mit diesem Beitrag dazu anzustiften, dass sich Gerichte in Dublin-Verfahren nicht (mehr) nur mit den Akten abspesen lassen, die das BAMF vorlegen möchte.

Zum Inhalt der „DUAO-Mappe“, gelegentlich auch „MARIS-Mappe“ genannt, s. die „Dienst-anweisung AVS“ zum Stichwort „Dublin-Verfahren“, ANA 2014, 51, Homepage der ARGE → Asyl.

Dublin: Überstellungsverbote nach Bulgarien, Italien, Malta, Ungarn

Die Listen positiver Entscheidungen des Berufskollegen wurden auf neuen Stand gebracht.

Einsender: RAuN Klaus Walliczek, Minden

Bulgarien: 100 Entscheidungen, Stand

11.2.2015

Fundstelle: Dokument 2245 a) im Internet

Italien: 518 Entscheidungen, Stand 11.2.2015

Fundstelle: Dokument 2245 b) im Internet

Malta: 21 Entscheidungen, Stand 13.1.2015

Fundstelle: Dokument 2245 c) im Internet

Ungarn: 161 Entscheidungen, Stand 15.2.2015

Fundstelle: Dokument 2245 d) im Internet

Dublin: Wann läuft die Überstellungsfrist bei offenem Kirchenasyl ab?

Ein Iraker war mit französischem Visum über Frankreich nach Deutschland eingereist. Hier stellte er Asylantrag. Das BAMF bat Frankreich um Übernahme des Verfahrens, was von dort positiv beschieden wurde. Daraufhin wurde Abschiebungsanordnung erlassen. Der Mann ging dann in ein „offenes Kirchenasyl“. Dies wurde schon vorab von einem Priester der Ausländerbehörde mitgeteilt. Trotzdem teilte die ABH dem BAMF mit, der Mann sei „untergetaucht“ und sein Aufenthaltsort sei unbekannt. Daraufhin ging das BAMF davon aus, dass sich die Überstellungsfrist verlängert habe. Hiervon habe man die französischen Behörden zwar erst verspätet informiert, das schade aber nicht, die Franzosen hätten ja auch nicht protestiert.

Das Gericht hebt den ursprünglich rechtmäßigen Nichteintretensbescheid des BAMF auf: Da der Aufenthaltsort des Mannes bekannt gewesen ist, kann von einem Untertauchen nicht die Rede sein. Es gilt also die normale Überstellungsfrist von 6 Monaten.

Der Mann kann sich auch auf den Ablauf der Überstellungsfrist berufen. Die Entscheidung des EuGH in der Sache *Abdullahi* vom 10.12.2013, C-394/12, spricht nicht dagegen, weil dort nur zur erstmaligen Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates Aussagen getroffen wurden und nicht zur Frage des Zuständigkeitsübergangs.

Offen bleibt, ob die verspätete Benachrichtigung der französischen Behörden auch erheblich war.

VG Köln, U. v. 12.11.2014, 3 K 7539/13.A

Richterin: Caspari-Wierzoch

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2246 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. VG Arnsberg, ANA 2014, 31 – Dok 2107.

Aus dem BAMF hört man, dass dort in allen Fällen des Kirchenasyls die Ansicht vertreten wird, der Betroffene sei untergetaucht.

Dublin: Spanien – Überstellungsverbot: Unklarheit bei psychiatrischer Behandlung

In diesem Fall hat das BAMF seine Amtspflichten gleich mehrfach verletzt, weshalb die auf-schiebende Wirkung der Klage anordnet wird: Unter Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG (ANA 2014, 50 – Dok 2183d) stellt das VG fest, dass eine Abschiebungsanordnung vom BAMF ständig unter Kontrolle zu halten ist, und dass die Bundesbehörde die notwendigen Vorkehrungen zu treffen hat, dass erforderliche Hilfen im Überstellungsstaat zur Verfügung stehen.

Hier ging es um eine wegen sexueller Gewalt traumatisierte Frau aus Kenia, die mit spanischem Visum nach Europa gekommen war. Sie ist auch suizidal. Sie hat zugestimmt, dass ihre Gesundheitsdaten an Spanien übermittelt werden. Das BAMF hatte sich geweigert, irgendwelche Erklärungen in Bezug auf die Unterbringung in Spanien abzugeben. Es sei davon auszugehen, dass dort alles in Ordnung ist. Nicht einmal die nach Art. 32 Abs. 1 Dublin III erforderlichen medizinischen Informationen waren Spanien mitgeteilt worden. Es ist daher unklar, wie die Betroffene in Spanien unmittelbar nach ihrer Ankunft weiter behandelt wird.

Das BAMF hatte dem Gericht auch seine „Überstellungsakte“ nicht vorgelegt.

VG Potsdam, B. v. 26.11.2014, VG 6 L 573/14.A

Richter: Rennert

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 2247 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Es muss daran erinnert werden, dass der EGMR im Fall Tarakhel (ANA 2014, 49 – Dok 2182) die pauschale Erklärung von Italien nicht akzeptiert hatte, die Betroffenen würden ordnungsgemäß untergebracht. Da müssen schon mehr Informationen nachgefragt und gegeben werden, z. B. auch der konkrete Ort der Unterbringung.

Dublin: Man kann die Verfahrensrechte von Asylsuchenden auch ernst nehmen

Deutscher obrigkeitlicher Rechtsprechungsstratidien entspricht es häufig, die Einhaltung von Verfahrensrechten als unwichtig zu etikettieren und Verstöße hiergegen klein zu reden. Hier ist ein Fall, in dem ein Gericht das anders sieht: Ein Asylsuchender wehrt sich gegen eine Abschiebungsanordnung nach Österreich, u. a. mit folgenden Argumenten:

– Das von Art. 5 Abs. 1 Dublin III vorgeschriebene „persönliche Gespräch“ hatte lediglich sieben Minuten gedauert.

– Die von Art. 4 Dublin III vorgeschriebenen Merkblätter sind ihm nicht ausgehändigt worden.

Das Gericht erkennt, dass die Frage, ob diese Verfahrensmängel auf die materielle Entscheidung Einfluss hatten, in aller Ruhe in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden muss, weshalb die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet wird.

VG Minden, B. v. 21.1.2015, 3 L 944/14.A

Richterin: Scholle

Einsender: RAuN Klaus Walliczek, Minden
Fundstelle: Dokument 2248 im Internet

Asyl: Zustellungsfragen und Malta – Anordnung der Wiedereinreise

Einem Asylantragsteller wird die Zustellungs-fiktion des § 10 Abs. 2 S. 4 AsylVfG entgegen gehalten. Die Abschiebungsanordnung nach Malta sei bestandskräftig, Klage und Eilantrag deshalb verfristet. Durch die Zustellungsurkunde sei mit der Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde belegt, dass der Mann, wie es dort stand, am Tag des Zustellungsversuchs „nicht zu ermitteln“ gewesen sei.

Gegen solche Behauptung ist nur der Beweis der Unrichtigkeit der bezugten Tatsachen zulässig (§ 418 Abs. 2 ZPO). Dazu müssen Tatsachen substantiiert vorgetragen werden, die den Urkundeninhalt widerlegen. Die Unrichtigkeit ist substantiiert und schlüssig darzulegen.

Das ist hier gelungen, weil ein Anwalt sorgfältig arbeitete und ein Richter sich großer Mühe unterzog: Zeugen wurden (telefonisch) befragt und Erklärungen des Hausmeisters beigebracht. Ergebnis: Es spricht vieles dafür, dass der Postzusteller keinen vorgängigen körperlichen Zustellversuch gemacht hat, weil er die Falschauskunft erhalten hatte, der Mann wohne dort gar nicht (mehr).

Der Fall hat noch weitere interessante Facetten: Das Gericht ordnet an, dass die Bundesrepublik die zwischenzeitlich erfolgte Abschiebung rückgängig zu machen hat und zwar auf ihre Kosten: Weil im Hauptsacheverfahren zu klären sein wird, ob die Informationen über routinemäßige Inhaftierungen von Asylsuchenden ohne adäquate Rechtsschutzmöglichkeiten, von denen bei Malta regelmäßig berichtet wird, einen Verstoß gegen die Aufnahme-RL darstellen.

VG Düsseldorf, B. v. 5.2.2014, 13 L 3079/14.A

Richter: Gehrman

Einsender: RAuN Klaus Walliczek, Minden
Fundstelle: Dokument 2249 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Einsender weist darauf hin, dass es in der konkreten Unterkunft, Weierstraße 119, 46149

Oberhausen häufig Probleme mit der Zustellung gibt.

Europarat zu Flüchtlingen und (Binnen-) Vertriebenen aus der Ukraine

Die parlamentarische Versammlung des Europarats befasst sich mit der Situation dieser Personengruppe. Neben der Feststellung, dass die Besetzung der Krim illegal ist und der Forderung an Russland, Gefangene, darunter auch ein ukrainisches Mitglied der parlamentarischen Versammlung, frei zu lassen, wird die internationale Gemeinschaft dazu aufgefordert, die Verfahren der Antragstellung zur Flüchtlingsanerkennung von Personen aus dieser Region zu vereinfachen.

Resolution Nr. 2028 v. 27.1.2015 in Englisch

Verfasser: Parlamentarische Versammlung

Einsender: ELENA, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2250 im Internet

Empfehlungen zur Flüchtlingsunterbringung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte benennt gegenüber Bund, Ländern und Kommunen auf internationales Flüchtlingsrecht zurückgehende menschenrechtliche Handlungspflichten bei der Flüchtlingsunterbringung.

„Policy Paper“ von 2014

Verfasser: Hendrik Cremer, DMI

Einsenderin: RAin Bettina Bachmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 2251 im Internet

Präsident des BAMF spricht Klartext

Der fränkischen Landeszeitung verdanken wir einen Bericht über einen Vortrag von Dr. Manfred Schmidt bei der CSU in Dinkelsbühl. Der BAMF-Präsident soll dort folgende Wahrheiten ausgesprochen haben. Zitate aus dem Artikel:

„In Rumänien beispielsweise würden Asylbewerber grundsätzlich inhaftiert; zum Arztbesuch werden sie in Handschellen und Ketten vorgeführt. In Italien müssten selbst Familien mit Kleinkindern unter Brücken schlafen – mit der Folge, dass Deutschland Flüchtlinge auf Gerichtsbeschluss nur noch abschieben darf, wenn die italienischen Behörden eine familien-gerechte Unterbringung zusagen. „Das werden die nicht tun“, ist sich Schmidt sicher und fragt: „Haben diese Staaten die europäische Menschenrechtskonvention unterschrieben – ja oder nein?“ (...) Das Schlimmste, was ihnen heute passieren könnte, wäre, anerkannter Flüchtling in Italien zu werden.“

Solchen Klartext wünschen sich Flüchtlinge und ihre Anwälte häufiger, wenn auch die Schlussfolgerungen, die Dr. Schmidt daraus zieht (Auf-fanglager und Asylverfahren außerhalb der EU) in die Irre gehen.

Fränkische Landeszeitung, Bericht v. 20.1.2015

Einsender: RA Berthold Münch, Heidelberg

Fundstelle: Dokument 2252 im Internet

Gruselige Geschichtsstunde: Früherer Umgang mit homosexuellen Flüchtlingen

Eine Anfrage im Bundestag zum heutigen Umgang mit homosexuellen Flüchtlingen fasst noch einmal die unsägliche jüngere deutsche Rechtsprechungsvergangenheit zusammen:

1988 befand das BVerwG: „Die im Iran bestehenden Verbote einverständlicher homosexueller Betätigung unter Erwachsenen“ bezweckten „die Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral“. Schließlich sei es bis 1969 in Deutschland ja auch nicht anders gewesen.

2005 meinte das VG Leipzig in einem Urteil, dass „Homosexuelle ihre Veranlagung vielfach zumindest unter Geheimhaltung leben können“. Das VG Augsburg hielt einem homosexuellen Flüchtling aus Syrien 2011 vor, die Bestrafung ziele ja nicht auf die Veranlagung ab, es wür-

den „lediglich bestimmte sexuelle Praktiken zum Schutz der öffentlichen Moral“ unter Strafe gestellt.

Im selben Jahr wurde ein nigerianischer Schwuler vom VG Regensburg belehrt, ihm sei „zumutbar, seine homosexuelle Veranlagung und Bestätigung nicht nach außen hin bekannt werden zu lassen, sondern auf den Bereich seines engsten persönlichen Umfeldes zu beschränken“.

Auch 2011 teilte man einer lesbischen Frau aus Uganda vom VG München mit, dass „eine homosexuelle Betätigung bei zurückhaltendem Verhalten keine Übergriffe zur Folge“ hätte. Die geplante Einführung der Todesstrafe für solche Delikte sei ja nicht umgesetzt worden.

Die Liste ließe sich unbegrenzt weiter führen. Nachdem der EuGH mit zwei Urteilen (ANA 2013, 50 – Dok 1963 & 2014, 55 – Dok 2225) Pflöcke dazu eingerammt hatte, wie man im europäischen Abendland mit abweichender sexueller Bestimmung umzugehen hat, befragte die Fraktion Die Linke die Bundesregierung umfangreich zur Umsetzung dieser Entscheidungen. Sie handelte sich damit u. a. folgende Antworten ein:

„Im Übrigen hat sich an der Erkenntnis, dass eine Verfolgung in Anknüpfung an die sexuelle Identität zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann, nichts geändert.“

Und zur Frage, wie man durch Fortbildungsmaßnahmen bei Gerichten und Behörden höhere Sensibilität für das Thema bewirken könne, damit Vorurteile, die dort, wie bei der Gesamtbevölkerung, existieren, abgebaut werden, wurde man frech belehrt: „Die Bundesregierung verwahrt sich gegen die in der Frage enthaltene generelle Unterstellung, Entscheider des BAMF und Richter würden ihre Entscheidungen nicht vorurteilsfrei treffen.“

Na, dann sind wir ja jetzt alle beruhigt!

Antwort der BuReg v. 18.1.2012

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: BT-Drs. 17/8357 &

Dokument 2253 im Internet

Syrer und religiöse Minderheiten aus Irak: Schriftliches Verfahren beim BAMF

Hier ist die Dienstweisung zur Beschleunigung von Verfahren von syrischen Antragstellern sowie von irakischen Antragstellern, die zu einer religiösen Minderheit (Jesiden, Christen, Mandäer) gehören (s. ANA 2014, 51 – Dok 2200):

– Es werden Fragebögen eingesetzt.

– Eine zusätzliche Prüfung entfällt in der Regel, außer bei Widersprüchen.

Allerdings: Wer im medizinischen Bereich tätig war, dessen Aktenzeichen soll dem für Sicherheitsfragen zuständigen „Referat 416“ mitgeteilt werden.

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Dienstweisung v. 18.11.2014, 410 – 7401-15/14

Verfasserin: Dr. Britting-Reimer

Fundstelle: Dokument 2254 a) im Internet

Auskunft BAMF an RA Ton v. 9.12.2014

Verfasser: Detlef Bröker

Fundstelle: Dokument 2254 b) im Internet

Asylverfahren: Zustellungsfiktion gilt nur für zutreffend mitgeteilte Adresse

Die Vorschrift des § 10 AsylVfG mit ihren Zustellungs-fiktionen, besonderen Zustellungsregeln sowie ansonsten unbekanntem Mitwirkungsobliegenheiten war eingeführt worden, um zur Hochzeit der Asyl-Hysterie, Anfang der 90er Jahre, schnell Erledigungen produzieren zu können, wobei man die Verletzung rechtlichen Gehörs in Kauf nahm. Zwar sind die Zeiten vor-

bei, in denen das BAMF sehenden Auges und trotz positiver Kenntnis davon, dass ein Asylantragsteller bereits von hoher Hand verteilt wurde, Verfahren dadurch beendete, dass man negative Entscheidungen an eine offensichtlich falsche Anschrift zustellte. Das betraf damals insbesondere Asylsuchende aus dem Maghreb, bis das BVerfG 1994 dazwischen haute. Seinerzeit führte dies zu einem Umdenken beim BAMF, welches allerdings nicht so weit ging, die offensichtlich rechtswidrigen Ablehnungsentscheidungen von Amts wegen aufzuheben. Das sei zu viel Arbeit, wurde damals erklärt. Auch heute beharrt das BAMF unter Berufung auf § 10 AsylVfG immer wieder mal auf einer offensichtlich fehlerhaften „Zustellung“. Hier so ein Fall:

Da sollten Asylantragsteller nach Italien rücküberstellt werden. Der Nichteintretensbescheid des BAMF wurde an eine Anschrift gesandt, die dem BAMF von einer Behörde mitgeteilt worden war (§ 10 Abs. 2 S. 2 AsylVfG). Dann wird es schon richtig sein, meinte das BAMF, als die Betroffenen erklärten, nichts erhalten zu haben und belegten, dass das nicht ihr Fehler war. Das ist aber nicht richtig, sagt das VG: Eine von einer Behörde mitgeteilte Adresse muss der Antragsteller nur gegen sich gelten lassen, wenn sie auch zutreffend ist. Das war hier aber nicht der Fall. Die Betroffenen gingen davon aus, dass sie an einem bestimmten Ort in Sachsen wohnen mussten. Dort hielten sie sich auch auf. Von ihrer Zuständigkeit ging auch die lokale Behörde am Wohnort aus. Aufgrund fehlerhafter Mitteilung einer Landesbehörde an eine andere ABH teilte diese dem BAMF eine „neue Adresse“ mit. Dort wurde dann die Abschiebungsanordnung „zugestellt“.

So geht das nicht, sagt das VG. Wenn eine Behörde eine falsche Adresse mitteilt, gibt es keine fiktive Zustellung. Es ordnet – augenscheinlich eine sachsen-anhaltinische Spezialität – an, dass das BAMF der sich für zuständig haltenden ABH mitteilen muss, dass Abschiebungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

*VG Magdeburg, B. v. 23.6.2014, 9 B 282/14 MD Richter: Haack
Einsender: RA Dr. C. Kunz, Dessau-Roßlau
Fundstelle: Dokument 2255 im Internet*

Elektronische Aktenführung: Rechtliche Anforderungen werden meist nicht erfüllt

In der Sache handelt es sich um ein positives Urteil im Asylrechtsstreit zugunsten von Iranern, deren Asylbegehren aus völlig unverständlichen Gründen abgelehnt worden war.

Viel wichtiger aber sind die Darlegungen des Gerichts dazu, was bei Führung elektronischer Akten durch das BAMF zu beachten ist. Die Leitsätze:

– *Beim Scannen zur Erstellung einer elektronischen Akte ist sicher zu stellen, dass mangelhafte Scanvorgänge erkannt werden. Insoweit bedarf es beim Scannen einer entsprechenden Qualitätskontrolle, welche auch sicher stellt, dass die Dokumente in der Originalgröße, in den Originalfarben sowie richtig lesbar und vollständig eingescannt werden.*

– *Unterlagen in Behördenakten haben eine Bedeutung und Urkundeneigenschaft.*

– *Im Falle eines ersetzenden Scannens ist jedes eingescannte Dokument zwingend auf seine Qualität zu prüfen und von der einscannenden Person entsprechend mit einem Übereinstimmungsvermerk qualifiziert zu signieren.*

– *Ist dies nicht der Fall, so führt die Ausländerbehörde nur irgendwelche Kopien, über deren Richtigkeit und ihren Nachweisgehalt in einem Freibeweis entschieden werden muss.*

Im vorliegenden Fall war die Erhebung des Freibeweises nicht nötig, da sich in der von der ABH vorgelegten Akte im Ergebnis nichts für das Verfahren Bedeutsames befand, was nicht bereits in anderen Akten vorhanden war.

*VG Wiesbaden, U. v. 26.9.2014, 6 K 691/14.WI.A Richter und Einsender: VorsRiVG Schild
Fundstelle: Dokument 2256 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:
S. bereits VG Wiesbaden, ANA 2014, 21 – Dok 2065 = NJW 2014, 260.*

Ein weiteres Argument dafür, dass man sich im Verwaltungsstreitverfahren nicht mit Fotokopien oder elektronisch erfassten Scans zufrieden geben soll, sondern dass die Originalakten angefordert werden müssen. Beim BAMF bezieht sich dies insbesondere auch auf die „Dokumentenmappe“ sowie in Dublin-Fällen auf die „Überstellungsakte“.

„Altersschätzung“ beim BAMF scheint unzuverlässig zu sein

Im März 2013 hatte ein Afghane in einem klaren Fall Asyl beantragt. Anhörung hatte stattgefunden. Obendrein hatte sein Anwalt noch ein zusätzliches Begründungsschreiben übersandt. Im November 2014 bittet der Anwalt freundlich um Entscheidung. Darauf die nassforschende Antwort: „(...) es handelt sich damit um ein „relativ junges“ Verfahren“. Es sei auch kein Verfahren, welches „prioritär“ zu bearbeiten sei. Einen festen Zeitpunkt einer Entscheidung könne man daher nicht mitteilen.

*Schreiben BAMF v. 9.12.2014, 5617948 - 423
Verfasser: D'Angelo
Einsender: RA Gunther Christ
Fundstelle: Dokument 2257 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:
Der Einsender weist darauf hin, dass Behauptungen des Bundesamtes, Anträge von Afghanen würden in kürzerer Zeit beschieden, damit Lügen gestraft sind.*

Hinweis auf § 24 Abs. 4 AsylVfG, welcher, zurückgehend auf europäisches Recht, davon ausgeht, dass Anträge innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden sollten.

Griechische Verhältnisse bei der Außenstelle des BAMF in Chemnitz?

Erinnern wir uns: Einer der gravierendsten Vorwürfe gegen das (frühere) griechische Asylsystem war, dass Schutzsuchende über Monate hinweg ihren Antrag bei der zuständigen Behörde nicht anbringen konnten. Nicht anders scheint es derzeit in Sachsen zu sein.

Beispiel: Am 27.11.2014 sucht ein Jeside aus dem Irak bei der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) in Chemnitz um Asyl nach, wird registriert und von dort aufgefordert, erst am 29.12.2014 bei der Außenstelle des BAMF in Chemnitz vorzusprechen. Schon das ist ziemlich unglücklich. Da soll der Mann über einen Monat warten, bis er einen förmlichen Antrag stellen darf. Noch am Tag der Registrierung informiert die ZAB allerdings das BAMF über diesen Antragsteller in einer sog. „Sammelliste“.

Der Mann geht also am 29.12.2014 zum BAMF. Er nimmt ein Schreiben nebst Vollmacht seines Anwalts mit sowie weitere Dokumente und das ausgefüllte Formular für das schriftliche Verfahren für Yezidi aus dem Irak (ANA 2014, 51 – Dok 2200), welches das BAMF benutzt, um diese Fälle schnell entscheiden zu können (s. ANA 2015, 6 – in diesem Heft).

Mit schneller Entscheidung ist aber nichts. Man verweigert dem Mann die persönliche Stellung des Asylantrages, die das Gesetz vorschreibt. Man findet ihn nach mehr als einem Monat noch nicht einmal im Computer. Man verweigert ferner die Entgegennahme von Dokumenten und

Papieren. Und man verweigert auch eine Bestätigung, dass der Mann vorgesprochen hat.

Der Mann war aber schon 14 Tage nach seiner Registrierung bei der ZAB, also am 11.12.2014, zum illegalen Ausländer geworden. Die Aufenthaltsgestattung erlischt nämlich, wenn innerhalb zwei Wochen kein Asylantrag gestellt wurde (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG). Das war hier durch den späten Termin vom 29.12.2014 bereits verhindert worden und wurde durch das BAMF weiter hintertrieben.

Der Mann hat nur Glück, dass er nicht auf der Straße leben muss und dass er nicht in eine Polizeikontrolle geriet. Er wurde verteilt und hatte von der Ausländerbehörde am 10.12.2014 ein Papier erhalten, dass er im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sei (§ 55 Abs. 1 AsylVfG). Das entspricht natürlich nicht den Rechtstatsachen und diese Bescheinigung wurde auch nicht auf dem amtlichen Vordruck, sondern auf einem selbst gestrickten Formular erteilt, aber immerhin.

Dem Anwalt ist die Verhinderung der Asylantragstellung in Chemnitz zu viel und er erhebt Dienstaufsichtsbeschwerde.

Da kommt er aber bei der Amtsleitung des Bundesamtes in Nürnberg schlecht an: Der Vizepräsident bescheidet ihn, es habe schon alles seine Ordnung. Das Gesetz sehe ja nur die persönliche Antragstellung vor. Wenn man den Mann bisher zur Asylantragstellung nicht zugelassen habe, dann läge das eben an Arbeitsüberlastung. Da könne man nichts machen. Dass der Mann dadurch noch länger illegalisiert wurde, erkennt der Vizepräsident überhaupt nicht.

Am 4.2.2015 teilte dann die Außenstelle Chemnitz dem Anwalt endlich mit, der Mann sei „bereits für den 9.2.2015 zur Aktenanlage eingeplant“.

An diesem Tag wurde dann – ca. 2 1/2 Monate zu spät – der Asylantrag entgegen genommen (Az: 5907694-438). Der Aufenthalt des Mannes ist seitdem also wieder legal.

*Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Dienstaufsichtsbeschwerde v. 30.12.2014
Verfasser: RA Michael Ton
Fundstelle: Dokument 2258 a) im Internet*

*Schreiben BAMF v. 26.1.2015
Verfasser: Dr. Michael Griesbeck
Fundstelle: Dokument 2258 b) im Internet*

*Nachricht BAMF Chemnitz v. 4.2.2015
Verfasser: Neumann
Fundstelle: Dokument 2258 c) im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:
Berufskolleg(inn)en müssen in Dublin-Fällen sehr sorgfältig darauf achten, wann das Asylgesuch erstmals geäußert wurde. Dadurch – und nicht durch verspätete Registrierung – werden die Fristen von Dublin in Lauf gesetzt. Dass das Verfahren beim BAMF das Ziel hat, den Versuch zu machen, Dublin-Fristen zu „verlängern“, wird von Manchen vermutet.*

Leihmutterschaft verstößt nicht gegen ordre public. Kindeswohl ist vorrangig

Anmerkungen von RA Thomas Oberhäuser, Ulm Elternlose Kinder. Das war bislang das Ergebnis, wenn Deutsche ihren Kinderwunsch mittels Leihmutter realisierten und nach der Geburt im Ausland mit dem Kind nach Deutschland zurückkehrten, sofern sie das überhaupt konnten. Gerichtsentscheidungen z. B. aus den USA, die die Wunscherlern zu alleinigen rechtlichen Eltern bestimmten, wurden bei uns für unbeachtlich erklärt. Die Kinder wurden auf die Gebärende als „Mutter“ verwiesen, obwohl diese aufgrund der Entscheidung in den USA dort nicht als Mutter gilt. Zum Vater wurde der Ehe-

mann der Gebärenden erklärt, der dies nach der ausländischen Entscheidung ebenfalls nicht ist. Dem Prinzipienstreit um die Vorherrschaft einer Rechtsordnung hat bereits der EGMR wegen des damit einhergehenden Verstoßes gegen die Rechte der Kinder aus Art. 8 EMRK (ANA 2014, 39) einen Riegel vorgeschoben. Nun bestätigt der BGH dies unter Hinweis auf die Bedeutung der EMRK als Auslegungshilfe für das nationale Recht.

Im zugrunde liegenden Fall war die Leihmutter unverheiratet und der genetische Vater hatte seine Vaterschaft anerkannt. Das Kind wurde durch Befruchtung der Eizelle einer anonymen Spenderin gezeugt, so dass die Leihmutter mit dem Kind genetisch nicht verwandt ist. Dass die Leihmutter freiwillig gehandelt hat, stand fest, ebenso die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens, welches das Kind den Wunscheltern zugeordnet hatte. Jedenfalls unter diesen Voraussetzungen verstößt die Anerkennung der US-amerikanischen Gerichtsentscheidung zu Gunsten des genetischen Vaters und dessen Lebenspartners als „zweiter Wunschelternteil“ nicht gegen deutschen ordre public.

Dem Interesse des Kindes an der Kenntnis seiner Abstammung kann durch entsprechende Eintragung im Geburtenregister Rechnung getragen werden.

BGH, B. v. 10.12.2014, XII ZB 463/13

Richter: Dose, Neddén-Boeger, Klinkhammer, Guhling, Schilling

Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M
Fundstelle: Dokument 2259 im Internet

Weitere Anmerkung von RA Oberhäuser:

Der BGH zieht die richtigen Folgen aus der Entwicklung einer globalisierten Welt. In den USA werden Fragen zur Leihmutterchaft seit Jahrzehnten diskutiert und als Möglichkeit, ungewollter Kinderlosigkeit zu begegnen, weitgehend akzeptiert. Auch wenn eine vergleichbare Diskussion in Deutschland seit den 1990er Jahren nicht mehr stattgefunden hat und erst in den letzten Jahren – zaghaft – in Gang kommt, wird die Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen den unterschiedlichen Rechtsordnungen nicht obsolet. Das haben EGMR und BGH erkannt und den Gesetzgeber zugleich mittelbar aufgefordert, aktiv zu werden. Stets mit Blick auf das Wohl des Kindes.

Das Brautgeld und das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden

Zwei Iraner waren geschieden worden. Danach beanspruchte die Frau vor einem deutschen Gericht die Hingabe von Gold im Wert von ca. 180.000 EUR. Die Forderung geht zurück auf eine iranische notarielle Heiratsurkunde, in der das Gold als Teil der Brautgabe vereinbart wurde. Dessen Zweck ist es, nach Vollzug der Ehe (und nicht ohne diese) die Versorgung der Ehefrau im Fall der Trennung sicher zu stellen. Diese Verpflichtungen werden in Iran regelmäßig nur im Falle von Trennung und Scheidung durchgesetzt.

Das Gericht hält die durch den Mann eingegangene Verpflichtung, weil sie nur im Fall des Vollzugs der Ehe zu erfüllen ist, nach § 138 Abs. 1 BGB für nichtig. Sie beeinträchtigt erheblich die in Artikel 6 GG verbürgte Freiheit. Das entspräche nicht den guten Sitten. Die eheliche Freiheit sei höherwertig als jede Geldforderung. Das bestehende Rechtssystem (gemeint dürfte das deutsche System sein) hielte eine Vielzahl von Instrumenten bereit, auch im Fall der Scheidung für den Partner zu sorgen.

Zusätzlich – und dem zuvor Gesagten wohl widersprechend – erwägt das Gericht auch noch, dass hierdurch auch die „Freiheit der Eheschei-

dung“ (gemeint ist wohl die des Mannes) beeinträchtigt würde.

Das von der Anwältin der Frau angeführte Argument, dass auch deutsches Recht bis vor kurzem mit § 1300 aF BGB Zahlungen für die Beiwohnung (Kranzgeld) erlaubt hatte, weshalb Derartiges dem deutschen Recht nicht fremd sei, findet vor Gericht ebenfalls kein Gehör.

AG Darmstadt, B. v. 15.5.2014, 50 F 366/13 GÜ
Richter(in): Leider nicht bekannt
Fundstelle: Dokument 2260 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Gerne würde der Leser noch erfahren haben, ob die Ehe nach deutschem oder iranischem Recht geschieden worden war. Im letzten Fall dürfte nämlich eine anderweitige Versorgung kaum zur Verfügung stehen.

AsylbLG: Ausländer müssen keine Freiwilligkeitserklärung abgeben

Trotz der Entscheidung des BSG (ANA 2014, 22 – Dok 2069), in der das oberste Sozialgericht dem BVerwG (s. ANA 2010, 16 – Dok 1277) ein dem GG fremdes totalitäres Staatsverständnis attestiert hatte, gibt es augenscheinlich noch immer Leistungsbehörden und untere Gerichte, die meinen, der deutsche Staat dürfe von Ausländern das Lügen fordern. Hier ein Fall, der erst durch ein Obergericht im Eilverfahren geregelt wurde:

Eine Leistungskürzung nach § 1a AsylVfG ist unzulässig, weil die Forderung nach Abgabe einer solchen gelogenen Erklärung – hier gegenüber der iranischen Botschaft – gegen den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) verstößt.

LSG Thüringen, B. v. 9.10.2014, L 8 AY 474/14 B ER
Richter: Wehrhahn, Munzinger, Hölzer
Einsender: RA B. Waldmann-Stockler, Göttingen
Fundstelle: Dokument 2261 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Es ist bemerkenswert, dass die Entscheidung des BSG mit ihren ungewöhnlich deutlichen Worten an die Adresse eines anderen obersten Bundesgerichts nicht mehr Widerhall in der Öffentlichkeit gefunden hat. Einen zaghaft-untauglichen Versuch, das BVerwG gegen das BSG in Schutz zu nehmen, unternimmt Deibel, Die Freiwilligkeitserklärung im Strafrecht, im Ausländerrecht und im Sozialrecht, ZAR 2014, 312: Unter sinnigem Hinweis auf eine Entscheidung des BVerfG, welches den Kernbereich von Art. 1 und 2 GG bei der Bestimmung in einer Gemeindefestsetzung, die das Füttern von Tauben in öffentlichen Parks untersagte, nicht beeinträchtigt sah, meint der Autor die Parallele ziehen zu sollen, dass dann auch die staatliche Aufforderung zum Lügen grundrechtlich in Ordnung sei.

Abschiebungshaft: Unionsbürger haben mindestens dieselben Rechte wie Drittstaater

In der Hansestadt Hamburg stolpert man nicht nur über den „ssspitzen SSStein“, sondern zu häufig auch über europäisches Recht. Hier mal wieder:

Da war ein Kroatie vor Beitritt seines Landes zur Union ausgewiesen worden. Später aber kehrte er in seine Vaterstadt Hamburg zurück. Da war er schon Unionsbürger. Er saß eine Reststrafe ab und sagte, dass er in seiner Geburtsstadt leben will, aber wenn es gar nicht anders ginge, würde er auch wieder gehen.

Das AG Hamburg hatte die Verhängung von Abschiebungshaft abgelehnt. Die Richter des LG Hamburg aber waren der beschwerdeführenden Hansestadt zu Willen und verhängten sie. Die alte Ausweisungsverfügung sei weiter wirksam. Unionsrecht? Papperlapapp!

Erst der BGH musste es klären. Er hebt die Abschiebungshaftentscheidung schon deshalb auf, weil im Beschlusszeitpunkt abzusehen war, dass die Abschiebungshaft in einer JVA vollzogen werden würde. Was aber nach der Rückführungs-RL gegenüber Drittstaatsangehörigen nicht zulässig ist, kann erst recht gegenüber Unionsbürgern nicht zulässig sein.

Im Übrigen äußert der BGH – hier nicht entschiedene – Zweifel, ob Abschiebungshaft bei Unionsbürgern überhaupt zulässig ist.

BGH, B. v. 25.9.2014, V ZB 194/13

Richter: Dr. Streseemann, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Czub, Dr. Roth, Dr. Kazele
Einsender: RA Markus Prottung, Hamburg
Fundstelle: Dokument 2262 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Im nämlichen Fall hatte der Betroffene auch verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz gegen Maßnahmen der ABH Hamburg gesucht und vom VG Hamburg erhalten, ANA 2014, 14 – Dok 1999. Diese Entscheidung wurde später vom OVG Hamburg abgeändert.

Manchmal fragt man sich, ob es höhere Gehälter sind, die die Bereitschaft zur Missachtung europäischen Rechts befördern. Vom BGH kann man das allerdings in Abschiebungshaftssachen nicht sagen.

Zur Unzulässigkeit von Abschiebungshaft gegen Unionsbürger im Regelfall s. EuGH, U. v. 17.2.2005, C-215/03 (Oulane), InfAusLR 2005, 126.

Abschiebungshaft: Kein Haftbefehl „auf Vorrat“ im Anschluss an Strafhaft

Und es geht weiter. Der BGH macht – unter Aufgabe früherer Rechtsprechung – Schluss mit der Unsitte, dass bei Vollzug von U-Haft oder Strafhaft Gerichte den Beginn von Abschiebungshaft (erst) auf das Ende der strafprozessualen Haft festlegen. Diese Entscheidung war überfällig, weil Abschiebungshaft i. d. R. nur dann verfügt werden darf, wenn sicher gestellt ist, dass Abschiebung auch innerhalb von drei Monaten erfolgen kann. Hierfür ist die ABH, die mit Abschiebungsvorbereitungen nicht erst das Ende der Strafhaft abwarten darf, verantwortlich.

Zwar darf in Ausnahmefällen Abschiebungshaft neben laufender Strafhaft „verhängt“ werden, etwa in Fällen, in denen eine Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird, deren Ende der Häftling durch Zahlung der offenstehenden Tagessätze selbst bestimmen kann. Immer aber muss der Lauf der Frist für die Dauer der Abschiebungshaft mit dem Erlass des Haftbefehls und nicht erst mit einem (unbestimmten) Zeitpunkt in der Zukunft beginnen. Das jahrzehntelang als „Überhaft“ bezeichnete Institut ist nicht mehr zulässig.

BGH, B. v. 4.12.2014, V ZB 77/14

Richter: Dr. Streseemann, Dr. Czub, Dr. Roth, Dr. Brückner, Dr. Kazele
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2263 im Internet

Abschiebungshaft derzeit kaum möglich

Die Abschiebungshaftanstalten leeren sich. Die Zahl der Abschiebungshäftlinge dürfte noch weniger werden, weil Gerichte nunmehr erkennen, dass auch nach der Rückführungs-RL (RüFuRL) die wichtigsten deutschen Abschiebungshaftgründe zulässigerweise nicht mehr angewandt werden dürfen. Die RüFuRL schreibt in Art. 3 Nr. 7 ausdrücklich vor, dass objektive Kriterien gesetzlich festgelegt sein müssen, um Abschiebungshaft verhängen zu dürfen.

Nachfolgend zu Entscheidungen des BGH in Dublin-Fällen (s. z. B. ANA 2014, 42 – Dok 2161) entscheiden zwei Gerichte zutreffend, dass auch im „normalen Abschiebungshaft-

recht“ gesetzliche Kriterien notwendig sind, die nicht existieren. Dies wegen der nahezu wortgleichen Formulierungen in Dublin III und der RüfÜ-RL.

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
AG Hannover, B. v. 19.1.2015, 44 XIV 64/14
Richterin: Gundelach
Fundstelle: Dokument 2264 a) im Internet
AG Wennigsen, B. v. 27.1.2015, 2 XIV 2/15B
Richter: Bömer
Fundstelle: Dokument 2264 b) im Internet*

Abschiebungshaft: Vollmachtsfragen

Auch ein neuer trickreicher Versuch der Bundespolizei funktioniert nicht: Da wurde ein Berufskollege von einem Mann, gegen den rechtswidrig Überstellungshaft verhängt worden war, mit der Vertretung beauftragt. In der Vollmacht hieß es: „*Ausl.recht, Asyl, Dublin*“.

Dies decke ein Beschwerdeverfahren wegen Abschiebungshaft nicht ab, meint die BPol. Stimmt nicht, sagt das LG. Abschiebungshaft ist Ausländerrecht.

Die BPol meinte auch, die Vollmacht sei erloschen, da der Mann zwischenzeitlich nach Ungarn überstellt worden war. Auch das verfährt nicht: Erlöschen einer Vollmacht durch Zeitablauf ist dem geltenden Recht fremd.

Damit war dann auch der letzte Versuch der BPol hinfällig, eine gerichtliche Entscheidung zu verhindern: Sie trug vor, nach Abschiebung sei ja der Aufenthaltsort des vormals rechtswidrig Inhaftierten unbekannt, also könne das Rechtsmittel keinen Erfolg haben. Das LG entscheidet die Frage, ob es treuwidrig sei, zunächst die Zurückschiebung des Betroffenen zu betreiben und sodann dessen unbekanntes Aufenthalt geltend zu machen, nicht mehr.

*LG München I, B. v. 15.12.2014, 13 T 23754/13
Richter: Dr. A. Pollinger, Dr. Höffe,
Dr. Schriever
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2265 im Internet*

Strafrecht: Rechtsmittelbeschränkung nicht bei fehlenden Sprachkenntnissen

Einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Ausländerin wird ein Strafbefehl mit einer Tagessatzhöhe von 10 Euro zugestellt. Ob dieser überhaupt in ihrer Muttersprache übersetzt wurde, ist nicht verbürgt. Die Frau spricht Tigrinia und etwas Arabisch.

In deutscher Sprache geht ein von der Dame unterzeichnetes Einspruchsschreiben bei Gericht ein. Darin heißt es u. a., dass sie keine 10 Euro Tagessatzhöhe aufbringen kann, sondern dass 3 Euro angemessen wären.

Nun findet Hauptverhandlung beim Amtsgericht statt. Zugegen ist nur eine Dolmetscherin für Arabisch. Der Verteidiger konnte nicht anwesend sein, da seinem Terminverlegungsantrag nicht entsprochen worden war.

Das LG entscheidet:

– Wenn ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Ausländer Anfechtungserklärung zum Strafmaß abgibt, kann nicht ohne Weiteres von einer wirksamen Beschränkung des Rechtsmittels ausgegangen werden.

– Wenn die Ausländerin sich in der Hauptverhandlung vor dem AG gegen die Interpretation einer Beschränkung nicht gewehrt hat, kann ihr das nicht vorgehalten werden. Sie war nicht verteidigt und es war kein Dolmetscher für ihre Sprache verfügbar.

– Damit keine Tatsacheninstanz verloren geht, verweist das LG die Sache an das Amtsgericht zurück.

*LG Passau, U. v. 3.12.2014, 1 Ns 36 Js 3630/14
Richter: Hainzelmayr*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2266 im Internet*

Pflichtverteidigung: Ausländerrechtliche Strafverfahren sind meist nicht einfach

Da wird ein Ausländer mal so eben in Gewahrsam genommen, weil er zur Durchführung des Asylverfahrens nach Spanien überstellt werden soll. Der danach verfügte Haftbeschluss wird später wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben. Noch während des öffentlichen Gewahrsams beantragte die Staatsanwaltschaft die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens wegen Verstoß gegen das AufenthG. Weil der Angeklagte im am selben Tag durchgeführten Hauptverhandlungstermin zunächst Konsultationsmöglichkeiten mit einem Verteidiger begehrt, wird die Hauptverhandlung ausgesetzt. Der am nächsten Tag eingegangene Antrag des Anwalts auf Beiordnung als Pflichtverteidiger wird zurückgewiesen, die Rechtslage sei ja einfach. Anschließend regt der Amtsrichter bei der Staatsanwaltschaft Zustimmung zur Verfahrenseinstellung an, welche auch erfolgt. Obwohl der Angeklagte nicht befragt worden war, stellt das AG das Verfahren ein.

Im Beschwerdeverfahren entscheidet das LG:

– Ein Pflichtverteidiger war zu bestellen, da Kenntnisse des Nebenstrafrechts notwendig sind. Es ist zu klären, ob die Überstellungsfrist nach Dublin II nicht schon abgelaufen war. Außerdem befand sich der Ausländer in Abschiebungshaft. Es kommen fehlende deutsche Sprachkenntnisse hinzu.

– Der Einstellungsbeschluss war aufzuheben, weil ein bei Gericht anhängiges Strafverfahren nicht ohne Zustimmung des Angeklagten eingestellt werden darf.

*LG Hannover, B. v. 19.1.2015, 70 Qs 2/15 u. a.
Richter: Dr. Busch, Simon, Uygungül
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2267 im Internet*

Anwaltsgebühren: Wer zahlt nach erfolgreichem Abänderungsverfahren?

Gerade in Dublin-Verfahren werden heutzutage recht häufig zunächst negative Eilentscheidungen im Abänderungsverfahren (§ 80 Abs. 7 VwGO) zugunsten des Asylsuchenden abgeändert. Die Kostenentscheidung lautet dann regelmäßig, dass die Behörde die Verfahrenskosten zu tragen hat.

Da das BAMF häufig von dieser Konstellation betroffen ist, hat man sich dort etwas Neues ausgedacht. Hierzu soll es auch schon einen Textbaustein geben:

Das BAMF möchte gerne, dass der im Abänderungsverfahren erfolgreiche Flüchtling die Kosten zahlt; das Abänderungsverfahren bilde ja mit dem Aussetzungsverfahren eine Einheit, weil es dieselbe Angelegenheit (§ 16 Nr. 1 RVG) betrifft. Die Gebühren seien ja schon im Aussetzungsverfahren angefallen und müssten vom BAMF nicht erstattet werden. Der Asylsuchende solle doch bezahlen.

Das macht hier das Gericht nicht mit. Es wird erkannt, dass es nicht um „doppeltes Kassieren“ geht, sondern darum, dass die Kostenentscheidung im Abänderungsverfahren die Grundentscheidung für die Kostenfestsetzung darstellt. Also muss das BAMF zahlen.

*VG Potsdam, B. v. 29.10.2014, VG 8 L 663/14.A
Verfasserin: Frau Kowalke
Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin
Fundstelle: Dokument 2268 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Im Übrigen sollte bei der nächsten Gesetzesänderung dringend darüber nachgedacht werden, § 16 Nr. 1 RVG zu ändern. Ein Abänderungsverfahren ist keine Routineangelegenheit, sondern

erfordert häufig denselben oder noch mehr Aufwand als das Aussetzungsverfahren.

Einigungsgebühr und Terminsgebühr ohne mündliche Verhandlung im Asylrechtsstreit

Ein Ehepaar aus dem Kosovo, beide schwerst krank, hatte Asylantrag gestellt. Trotz Vorlage aussagekräftiger Unterlagen lehnte das BAMF alles ab. Es wurde Klage erhoben mit dem „vollen Programm“.

Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts bot das BAMF an, ein Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 7 AufenthG) festzustellen. Das Angebot wurde angenommen. Die Kläger verfolgten daraufhin andere Klagepunkte nicht weiter und es wurde beiderseitige Erledigungserklärung abgegeben. Dann erging Kostenentscheidung.

Unter Hinweis auf die Entscheidungen des VG Köln (ANA 2014, 23 – Dok 2079) wird hier ebenfalls die Einigungsgebühr festgesetzt. Außerdem die Terminsgebühr. Es wurde zwar nicht mündlich verhandelt, aber es wurde im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden.

*VG Aachen, KFB v. 18.2.2015, 9 K 2496/13.A
Verfasser: Herr Keller*

Fundstelle: Dokument 2269 im Internet

Vollstreckung gegen BAMF: Vier Wochen zur Bescheiderstellung sind Zeit genug

Nachdem ein Urteil des VG zu Gunsten einer chinesischen Staatsangehörigen rechtskräftig geworden war, beeilte sich das BAMF – wie nicht selten – nicht mit dessen Ausführung, weshalb Vollstreckungsantrag (§ 172 VwGO) eingereicht wurde.

Nach Erledigung der Angelegenheit erklärt das Gericht: Das BAMF ist zu zeitnaher Erteilung des Anerkennungsbescheides verpflichtet, wovon bei einer Zustellung über vier Wochen nach Rechtskraft des Verpflichtungsurteils nicht mehr die Rede sein kann. Also hat die Bundesrepublik die Kosten des Verfahrens zu tragen.

*VG Köln, B. v. 30.10.2014, 13 M 46/14
Richterin: Wagner*

*Einsender: RA Andreas Becher, Bonn
Fundstelle: Dokument 2270 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Zur Vollstreckung gegen die ABH bei nicht rechtzeitiger Ausführung eines Verpflichtungsurteils (Erteilung des eAT) s. VG Gießen, ANA 2013, 26 – Dok 1863.

Lustiges

Was sagen Sie dazu, Mr. Cameron?

Es ist so ärgerlich, wenn Populismus auf Wahrheit trifft. Getrieben von der nationalistischen UKIP schwenkt der britische Premierminister, wie wir täglich lesen können, immer mehr auf „splendid isolation“ für die Insel ein. Jedenfalls die Engländer wissen, was passiert, wenn Nebel über dem Kanal liegt. Dann gilt seit Jahrhunderten: „The continent ist cut off.“

Heute ist einer der beliebtesten Slogans des britischen Premiers die Kappung von Sozialleistungen für Bürger anderer Unionsstaaten.

Nun hat eine englische Zeitung enthüllt, dass arbeitslose Briten in vielen EU-Ländern bedeutend mehr Sozialleistungen erhalten als Staatsangehörige dieser Länder im Vereinigten Königreich.

Sollte man sich das mit dem Austrittsgerede noch einmal überlegen?

*Zeitung Guardian v. 19.1.2015
Einsender: Florian Geyer, Brüssel
Fundstelle: Dokument 2271 im Internet*

AA-Visumhandbuch: Doch nicht geheim

Es ist grotesk: Da erhält der Verein „Familienvi-sum e. V.“ nach dem IFG Teile des Visumhandbuchs (s. ANA 2014, 48). Gleichzeitig wird ihm untersagt, dies weiter zu verbreiten. Selbstverständlich hat er sich nicht daran gehalten. Wir von der ARGE Ausländer- und Asylrecht auch nicht.

Dem gegen dieses Verbot eingelegten Widerspruch hat das AA nunmehr abgeholfen und „festgestellt, dass das im Bescheid erteilte Veröffentlichungsverbot aufgehoben werden kann“. Das wird nicht begründet. Das AA erklärt nur, dass es die Rechtsauffassung des Widerspruchsführers nicht teilt. Dazu hat dieser jetzt eine neue Anfrage gestellt.

Einsender: Tim Gerber, Hannover

IFG-Bescheid mit „Verbot“ vom 22.10.2014

Verfasserin: Stefanie Steinbrück

Fundstelle: Dokument 2272 a) im Internet

Widerspruch vom 22.10.2014

Verfasser: Tim Gerber

Fundstelle: Dokument 2272 b) im Internet

Widerspruchsbescheid vom 5.2.2015

Verfasserin: Friederike Hellner

Fundstelle: Dokument 2272 c) im Internet

Schreiben an AA vom 11.2.2015

Verfasser: Tim Gerber

Fundstelle: Dokument 2272 d) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Einsender weist das AA auch hin auf die „PSI-Richtlinie“ (RL 2003/98/EG) über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, geändert durch RL 2013/37/EU). Ein wichtiges Regelwerk, wenn es um die Verfolgung von Informationsansprüchen gegenüber öffentlichen Stellen geht.

Ausländerreferentenbesprechung: Zwei Arbeitstage – wenig Beratungsbedarf?

Das Protokoll der letzten Besprechung ist zwar etwas umfangreicher geworden als das vorherige (s. ANA 2014, 54 – Dok 2220). Mit 216 Zeilen (einschließlich angefangener Zeilen) zum Bericht über 30 Beratungspunkte bleibt es jedoch weiterhin dürrig. Und wer da was will oder nicht will, bleibt weiterhin teilweise ein Geheimnis. Es finden sich verschleierte Floskeln wie z. B. „Vorschlag eines Teilnehmers“. Im BMI hat man sich nunmehr noch einen neuen Trick ausgedacht. Den Einsender bescheidet man u. a. wie folgt: „Aufzeichnungen von Mitarbeitern des BMI () sind nicht zu den Akten des BMI verfügt worden. Es handelt sich damit nicht um amtliche Informationen i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG.“

Das ist umso bemerkenswerter, als sich in dem Protokoll eine Reihe von Informationsbitten an das BMI und diesbezügliche Zusagen seitens dieses Ministeriums finden lassen. Da fragt man sich, ob die Ministerialen die übernommenen Aufgaben alle im Kopf behalten?

Man hat dann gleichwohl das hier vorgestellte Protokoll der Besprechung übersandt. Dies allerdings in einer Datei mit der Bezeichnung „Protokoll_IFG.pdf“. Der Einsender fragt sich, ob da auch eine andere Version (ohne „IFG“) existiert.

Einsender: Tim Gerber, Hannover

BMI, IFG-Bescheid v. 28.1.2015

Fundstelle: Dokument 2273 a) im Internet

Protokoll der Besprechung am 7./8.10.2014

Verfasser: Unbekannt, möglicherweise BMI

Fundstelle: Dokument 2273 b) im Internet

Trauriges

Neutralität I: Sie predigen öffentlich Wasser, für sich aber reklamieren sie Wein

In der Bastionstraße in Düsseldorf residiert das gleichnamige Verwaltungsgericht. Einige von dessen Richter(inne)n, besonders solche in herausgehobener Position, scheinen ein merkwürdiges Verständnis von Gewaltenteilung zu haben. Hier schon wieder ein Vorgang:

Die rechtsradikale Zusammenrottung „Düsseldorf gegen die Islamisierung des Abendlandes – DÜGIDA“ hatte vom Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf bei Gericht u. a. verlangt, seine Erklärung „Lichter aus! Düsseldorf setzt Zeichen gegen Intoleranz“ von der städtischen Internetseite zu entfernen und keine Maßnahmen zu ergreifen, die während der geplanten Demonstration die Beleuchtung öffentlicher Gebäude abstellt.

Und tatsächlich: Die erste Kammer des Gerichts (die Presseerklärung wird sie später „Präsidentenkammer“ nennen, im Gesetz ist so etwas nicht vorgesehen) untersagt dem OB genau das. Er habe in seiner Funktion als OB kein Grundrecht auf Meinungsfreiheit und er unterläge dem Neutralitätsgebot. Und die „Bewegung“ habe ja auch überwiegend keinen kommunalen Bezug, weil sie sich im Wesentlichen mit „Fragen des Asyl-, Flüchtlings- und Ausländerrechts“ befasse. Dazu habe der OB erst recht nichts zu sagen. Lediglich durch Namen und den Versammlungsort sei ein kommunaler Bezug hergestellt. Nachzutragen ist noch, dass das OVG NRW drei Tage später der Beschwerde gegen diesen Beschluss stattgegeben hatte, wenn auch nur mit formalen Erwägungen (Kürze der Zeit).

Zum Zusammenhang des aktuellen Vorgangs mit der Überschrift:

1973 hatte das BVerfG festgestellt, dass die Weigerung des VG Düsseldorf im Fall einer Klägerin und ihres Rechtsanwalts, beide Juden, in einem Sitzungssaal ohne auf dem Richterisch aufgestelltes Kreuz zu verhandeln, diese in ihrem Grundrecht auf Religionsfreiheit verletzt (BVerfGE, 35, 366). 27 Jahre später hat dann der Präsident des VG Düsseldorf an prominenter Stelle im Gerichtsgebäude (wieder) ein Kruzifix aufhängen lassen, was zu heftiger Kritik vieler, aber auch zur Weigerung des Berufskollegen, Justizminister Kutschat, hiergegen einzuschreiten, führte.

Und erst vor kurzem meinte der Pressesprecher des VG Düsseldorf, die Politik beraten zu sollen, den „Asylfehlgebrauch“ insbesondere von Roma zu stoppen und „eine konsequente Abschlepppraxis“ zu betreiben, damit im Gewerbebereich oder Baurecht richterliche Kapazitäten frei würden (s. dazu, Hetze gegen Roma und Politikberatung in Antiziganismus, ANA 2014, 13). Schlussfolgerungen aus den beschriebenen drei Vorgängen sind erwünscht.

VG Düsseldorf, B. v. 9.1.2015, 1 L 54/15

Richter: Dr. Heusch, Schauenburg, Dr. Duikers

Fundstelle: Dokument 2274 a) im Internet

OVG NRW, B. v. 12.1.2015, 15 B 45/15

Richter: leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 2274 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wer sich informieren möchte, wie die Düsseldorfer Rechtsradikalen von „Dügida“ Andersdenkende terrorisieren, z. B. die Kollegin Gül-sen Celebi, kann dies tun auf der Internetseite www.sueddeutsche.de/politik/eine-anwaeltin-gegen-duegida-jeden-montag-kommen-die-hooligans-1.2339030

Neutralität II: Grundrecht auf ungestörten Genuss des Weihnachtsmarkts?

Die „Nibelungenstadt“ Worms hatte kommerziellen Veranstaltern ein Sondernutzungsrecht zum Aufstellen von Buden auf dem Weihnachtsmarkt eingeräumt. Dort wurde auch eine Krippe aufgestellt mit christlichen Figuren und gelegentlich auch mit lebenden Tieren. Genau vor dieser Krippe wünschte ein Wormser Bündnis („Runder Tisch“) ein Krippenspiel aufzuführen. Die Situation der Heiligen Familie, die nach Ägypten fliehen musste, sollte in Bezug gesetzt werden zur heutigen Situation von Flüchtlingen.

Als man das der Stadtverwaltung anzeigte, erließ diese kurzfristig unter Anordnung des Sofortvollzugs eine Verbotsverfügung mit Begründungen, von denen man nicht weiß, ob man über sie weinen oder lachen soll: Weihnachtsmarktbesucher seien in der Regel „Familien mit kleinen Kindern, die sich neben den Erwachsenen unbeschwert“ auf dem Weihnachtsmarkt bewegen wollen. „Im öffentlichen Raum muss es Bereiche geben, die von gesellschaftlichen Problemen und Auseinandersetzungen freizuhalten sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Erwartungshaltung von Kindern an eine Krippenszene (...). Dabei könnte es zu missverständlichen Zuordnungen kommen. Zu Darstellungen, die unverstanden bleiben, weil die Weihnachtsmarktbesucher nicht wissen können, dass es sich um eine Aktion innerhalb einer Demonstration handelt.“ Auch hätten die Veranstalter sich geweigert „bei der zuständigen Abteilung für das Marktwesen einen Antrag zu stellen, ein Krippenspiel durchführen zu dürfen, das dem weihnachtlichen Charakter entspricht und nicht zu Irritationen führt“.

Solche Absurditäten können in einer Republik, in der das Grundgesetz gilt, wohl keinen Bestand haben, dachte sich der Anmelder. Sie verletzen die Neutralitätspflicht der Staatsorgane in kulturellen Dingen und in Belangen der Meinungsfreiheit. Er nannte die Verfügung die „Selbstermächtigung einer pseudochristlichen Scharia zu Gunsten religiösen Kitsches“ und begehrte beim VG Mainz die Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

Damit kam er dort aber schlecht an. Der Antrag wurde zurückgewiesen u. a. mit folgender Begründung: „Die Weihnachtsmarktbesucher haben einen Anspruch darauf, nicht wie sonst im Alltagsleben von den unterschiedlichsten Meinungen und Interessen anderer, gerade in politischer Hinsicht, behelligt zu werden, sondern ungestört das Treiben auf dem Weihnachtsmarkt genießen zu können. (...) Dem läuft es eklatant zuwider und führt auch zumindest zu erheblichen Irritationen, wenn in diesem Bereich plötzlich politische Meinungsäußerungen verbreitet werden und dies auch noch zu einer Zeit, in der gerade die Eltern mit ihren Kindern verstärkt den Weihnachtsmarkt und die Krippe besuchen.“

Kommentar überflüssig!

VG Mainz, B. v. 16.12.2014, 1 L 1503/14.MZ

Richter: Eckert, Dr. Reuscher, Ermlich

Einsender: Klaus Thyges, Worms

Fundstelle: Dokument 2275 im Internet

Videant consules legem? Consule hospitem!

Wer die Überschrift nicht versteht, etwa weil Latein keine Voraussetzung für ein Jurastudium mehr ist, der dürfte sich in etwa so fühlen, wie der Ausländer, um den es hier geht: Nach unvollständiger Zählung des BMI (Nr. 7.1.1.1.1 ffAVV-AufenthG) gibt es Aufenthaltstitel zu 44 unterschiedlichen Zwecken. Dazu ein Fall: Ein türkischer Mann ist mit einer Deutschen verheiratet. Diese benötigt Unter-

stützung und Pflege, weil sie blind ist. Der Grad der Behinderung beträgt 100.

Die zuständige ABH verwendet ein besonderes „Antragsformular“, auf dem der Mann für den Aufenthaltzweck „familiäre Gründe“ ankreuzte, nicht jedoch die Rubrik „humanitäre Gründe“. Ein Anwalt hatte der Behörde unter Hinweis auf den Zustand der Ehefrau deutlich Folgendes mitgeteilt: Es werde „ausnahmsweise um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Härtegründe bezüglich der Ehefrau“ gebeten.

Die Behörde, die den Antrag u. a. mit der Feststellung ablehnte, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sei nicht beantragt worden, mochte diese Ausführungen nicht als Hinweis auf humanitäre Gründe verstehen. Solche Leseschwäche nimmt nicht Wunder, wenn man sich das vorgestellte Judikat zu Gemüte führt.

Das VG Stuttgart hatte noch befunden, dass auch ein Antrag auf einen humanitären Titel gestellt worden war.

Im Berufungszulassungsverfahren erklärt das Obergericht: Mangels Beantragung eines humanitären Aufenthaltstitels könne gerichtlicherseits hierüber gar nicht entschieden werden. In Anwendung der Auslegungsgrundsätze von §§ 133, 154 BGB sei der anwaltlichen Formulierung nicht zu entnehmen, dass ein humanitärer Titel begehrt wurde. Es sei „nur die Auf-fassung mitgeteilt worden, dass Härtegründe im Rahmen eines Aufenthaltstitels zum Ehegatten-nachzug zu beachten seien“.

Sollte diese Auslegung Schule machen, müsste ein Bürger die Rechtsgrundlage konkret benennen, aus der er sein Begehren herleitet. Die Behörde dürfte sich also dumme stellen. Der Obrigkeitsstaat feierte fröhliche Urständ.

*VGH BaWü, B. v. 1.9.2014, 11 S 1245/14
Richter: Funke-Kaiser, Dr. Bauer, Schiller
Fundstelle: InfAuslR 2015, 10 &
Dokument 2276 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Da es für den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keinen Formblattzwang gibt, darf aus einer unterbliebenen „Ankreuzung“ nichts Negatives hergeleitet werden. Es ist der wirkliche Wille des Ausländers zur erforschen!

Trotz des Urteils des BVerwG, der Gerichte verpflichtet, auch die Namen der vertretenden Anwälte bekannt zu geben (ANA 2015, 2 – in diesem Heft); bedurfte es großen Aufwands der Redaktion, Informationen zu erlangen. Zunächst wurden aufgrund „der Anonymisierungsrichtlinien“ die vertretenden Anwälte geschwärzt. Erst nach dem dritten Schreiben an den Senatsvorsitzenden wurde der Name des vertretenden Kollegen mitgeteilt mit: „RA Prof. Dr. Gutmann“. Dies auch nur in einer E-Mail und nicht in der vom BVerwG ausdrücklich vorgesehenen Form der Überlassung einer um die Anwaltsnamen ungeschwärzten Abschrift.

Auflösung des Rätsels: In Deutsch heißt die Überschrift sinngemäß: „Sollen die Konsuln etwa das Gesetz kennen? Frag besser den Fremden!“

Pflege des Partners hindert Erteilung der Niederlassungserlaubnis

Anmerkungen von RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Wie verbesserungsbedürftig das AufenthG oder die Richter-Ausbildung in Niedersachsen ist, verdeutlicht der hier vorgestellte Beschluss. Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis an die Ehefrau eines Pflegebedürftigen, den diese pflegt, sei ausgeschlossen wegen fehlender Sicherung des Lebensunterhalts. Das dem Mann gezahlte Pflegegeld sei weder Einkommen der Haushaltsgemeinschaft noch Einkommen der

Ehefrau. Dies selbst dann nicht, wenn es ihr ausgezahlt wird.

Obwohl Pflegegeld auf Beitragsleistungen beruht (§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 6 AufenthG), soll es nicht dem Einkommen der Haushaltsgemeinschaft zuzurechnen sein, weil nicht dazu bestimmt, den „allgemeinen Lebensunterhalt“ des Pflegebedürftigen zu sichern, sondern dessen Mehrbedarf. Soweit, so klar. Wenn das Pflegegeld an die pflegende Ehefrau gezahlt wird, ändert sich an dieser Feststellung selbstredend nichts. Das den Mehrbedarf ausgleichende Pflegegeld ist einkommensneutral, wenn die Haushaltsgemeinschaft betrachtet wird.

Aber gilt das auch, wenn die Einkommenssituation der Ehefrau isoliert betrachtet wird? Das OVG bejaht dies und meint, die Ehefrau habe ja keinen Anspruch darauf, dass der Pflegebedürftige ihr das Pflegegeld weitergibt, so dass keine sichere Prognose erfolgen könne, dass ihr das Pflegegeld auch in Zukunft zufließe. Das Pflegegeld sollte „kein Entgelt für die (...) erbrachten Pflegeleistungen darstellen, (sondern) den Pflegebedürftigen in den Stand (setzen), Pflegepersonen eine materielle Anerkennung für die mit großem Einsatz und Opferbereitschaft im häuslichen Bereich sichergestellte Pflege zukommen zu lassen“.

Materielle Anerkennung in Form ausgezahlten Pflegegeldes ist kein Einkommen? Hängt folglich die Einordnung als „Einkommen“ davon ab, ob die Tätigkeit nicht wertvoll ist, also keine Anerkennung verdient?

Gleiches – auch steuerlich – müsste dann ja auch gelten, wenn nicht die Ehefrau, sondern ein selbständiger Dritter solche Leistungen erbringt. Diese Einkünfte wären bei ihm also ebenfalls kein Einkommen? Für Ausländerbehörden tut sich damit ein weites Feld an Möglichkeiten auf, die Lebensunterhaltssicherung zu verneinen.

*OVG Nds., B. v. 27.11.2014, 13 LA 108/14
Richter: Leider nicht bekannt
Fundstelle: Dokument 2277 im Internet*

Weitere Anmerkung von RA Oberhäuser:

Jedenfalls in Niedersachsen sollte man sich als Ausländer künftig hüten, eine karitative bezahlte Tätigkeit auszuüben, solange das Aufenthaltsrecht noch nicht unbefristet ist. Oder solange der Gesetzgeber verhindert, atypischen Fallkonstellationen Rechnung tragen zu können, da § 9 Abs. 2 S. 3 AufenthG nur bei Krankheit oder Behinderung des Antragstellers selbst Ausnahmen gebietet soll, nicht aber, wenn Dritte davon betroffen sind.

Der pflegenden Ehefrau wäre dringend zu raten, die Pflege von Dritten ausführen zu lassen, da ihr Verbleib in Deutschland vom Besitz der Niederlassungserlaubnis abhängt, sofern sie ihr Aufenthaltsrecht ggf. nicht mehr vom Ehemann ableiten kann, bspw. weil dieser verstirbt. Mit dem Recht und der Pflicht der Eheleute, gerade in schwierigen Lagen füreinander zu sorgen (BVerfG, B. v. 17.5.2011, 2 BvR 1367/10, InfAuslR 2011, 286), ist die Rechtsprechung des OVG Lüneburg nicht vereinbar.

Friedensbewegte Katholiken zum 70. Jahrestag der Befreiung des KZ Auschwitz

Die „Internationale Katholische Friedensbewegung Pax Christi“ veröffentlicht zu diesem Jahrestag eine Medienmitteilung, in der das Wort „Jude“ nicht ein einziges Mal vorkommt. Ebenso wenig die Worte „Rom“, „Sinto“ oder „Homosexuelle“.

Stattdessen wird unter der Überschrift „Für die Bekräftigung des Konsenses gegen Rassismus und Diskriminierung“ die „Pegida-Bewegung“ benannt, und die Forderung erhoben nach einem „Zuwanderungsgesetz“. Im Schlusswort heißt es: „Der 27. Januar ist eine „gefährliche“ Er-

innerung an Vergangenes und damit eine bleibende Provokation für die Eckpunkte unseres Zusammenlebens.“

Dieser Schlusssatz scheint nicht falsch zu sein. Nur: Wenn man über die in der Menschheitsgeschichte einzigartige industrielle Vernichtung von menschlichem Leben spricht und dabei die Opfer nicht erwähnt, dann scheint etwas falsch zu laufen.

Presseerklärung vom 26.1.2015

Verfasser: Geschäftsführender Bundesvorstand

Pax Christi – Deutsche Sektion

Fundstelle: Dokument 2278 im Internet

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Wie enteignet man das Kind eines Afrikaners?

Das geht ganz einfach. Da muss nur ein Jugendamt vorurteilsbeladen und zwei Gerichte sowie eine Anwältkollegin pflichtvergessen sein. Wenn dann noch eine Gutachterin tätig wird, die rassistisches Gedankengut transportiert, ist das unverdauliche Gebräu zusammengerrührt. Und wenn es nicht das Bundesverfassungsgericht gäbe, wäre auch alles so geblieben.

Der Fall:

Am 14.2.2013 wird ein Kind geboren. Drei Tage zuvor bereits beantragte das Jugendamt Paderborn die elterliche Sorge zu entziehen: Die Mutter sei schwer psychisch krank (was zutrifft) und der Vater aus Ghana lebe als Asylsuchender in beengten Wohnverhältnissen.

Bereits einen Tag später erlässt das AG Paderborn zum Az.: 84 F 30/13 durch die Richterin Vinck ohne Anhörung eine einstweilige Anordnung: Die elterliche Sorge wird in Teilbereichen entzogen, Ergänzungspflegschaft des Jugendamts wird angeordnet.

Im Hauptsacheverfahren wird ein Gutachten angefordert, welches sich mit der Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern befassen soll. Zur Gutachterin wird Frau Bettina Sobetzko bestellt. Sie ist Heilpraktikerin und betreibt in Kamen ein „Fachzentrum für Psychologie Heilkunde“ (so steht es wörtlich im Internet).

Hier interessiert, mit welchen Begründungen die Dame dem Kindesvater Erziehungsunfähigkeit attestiert: Auszüge aus einem langen Gutachten:

„Der Kindesvater wertet auch die afrikanischen Erziehungsmethoden deutlich höher als die europäischen Erziehungsmethoden, da aus seiner Sicht die hier lebenden Kinder einen deutlichen Verlust an Respekt und Achtung vor ihren Eltern vorzuweisen hätten. (...) Es ist davon auszugehen, dass er auf das Erziehungsmodell seiner Eltern konditioniert ist, sodass hier festzuhalten ist, dass [sein Kind], sollte das Gericht erwägen, sie zum Kindesvater zu geben, nicht nach europäischen Erziehungsmethoden großgezogen würde. Die von ihm angegebenen Erziehungsmethoden orientieren sich an den afrikanischen Verhaltensweisen, die sich nicht mit § 1618a BGB als staatlich gewünschte Leitlinie der Eltern-Kind Beziehungen decken.“

Gegen das Kindeswohl sollen auch folgende Mitteilungen sprechen:

„Im Hinblick auf die Rechts- und Werteordnung unseres Staates ist beim Kindesvater deutlich geworden, dass der Kindesvater aus

wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland eingereist ist, um hier zu arbeiten, jedoch hat er einen Asylantrag gestellt, was an sich schon ein Widerspruch ist. (...) Er vermittelt den Eindruck, dass er „nach jedem Strohalm“ greift, um in Deutschland bleiben zu können. Mit der Schwangerschaft der [Kindesmutter] und seiner Vaterschaft über [Kind] hat sich der Kindesvater jetzt ein Bleiberecht verschafft.“

Und weiter: „Das Verhalten (...), die hiesigen Gesetze, z. B. das Asylantengesetz zu unterlaufen, lassen deutlich werden, dass er kein Vorbild im rechtsstaatlichen Sinne für [das Kind] darstellt. (...) weiterhin bleibt fraglich, welche Motivation hinter der Partnerschaft mit [neue Lebensgefährtin] steht, da diese über einen deutschen Pass verfügt und somit den Aufenthalt des Kindesvaters im Falle einer Heirat legalisieren würde.“

Zu dem Umstand, dass der Vater der Kindesmutter während der Schwangerschaft Unterkunft gewährt hatte, weil sie sonst auf der Straße gesessen hätte, was er aber seiner neuen Partnerin, die wohl eifersüchtig war, verschwiegen, heißt es: „Mittels einer Falschaussage im Bezug auf die damalige Wohnsituation von Frau [Kindesmutter] hat sich Herr X das weitere Zusammenleben mit Frau [neue Lebensgefährtin] manipulativ sichern können. Somit fußt der Anfang der Beziehung zwischen Herrn X und Frau [neue Lebensgefährtin] nicht auf Wahrheit.“

Auf Grundlage dieses Gutachtens ordnet RiAG Bartmann vom AG Paderborn am 17.9.2013 zum Az.: 84 F 34/13 den Entzug der elterlichen Sorge an. Zum Vormund bestellt er das Jugendamt der Stadt Paderborn. Den Kindeseltern wird nur einmal wöchentlich für 60 Minuten ein Umgangsrecht eingeräumt. An einer Stelle des Beschlusses heißt es auch, dass Umgangsrecht „gewährt“ wird.

Der Richter stützt sich vollumfänglich auf das Gutachten: „Den in sich schlüssigen und nach-

vollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen, welche dem Gericht im Übrigen auch aus anderen Verfahren als kompetente und erfahrene Gutachterin bekannt ist, hat sich das Gericht nach eigener Überprüfung vollumfänglich angeschlossen.“

Das BVerfG wird gerade diese kritiklose Übernahme rassistischer Bewertungen später besonders anprangern. Sollte diese Gutachterin in vergleichbaren Fällen öfter von Gerichten herangezogen werden, kann einem Angst und Bange werden.

Der Anwalt hatte schon im erstinstanzlichen Verfahren gerügt, dass die Gutachterin die neue Lebensgefährtin des Mannes, übrigens eine Heilerziehungspflegerin, welche sich mit ihrem Partner um das Kind kümmern wollte, in die Begutachtung hätte einbeziehen müssen. Die Gutachterin hatte mit ihr lediglich telefoniert, um ihr mitzuteilen, dass ihr Lebensgefährte es mit ihr gar nicht ernst meine. Diese Bemängelungen wurden im Verfahren der Beschwerde wiederholt. Das und alle Ungereimtheiten des Gutachtens und des erstinstanzlichen Beschlusses interessiert die Richter des 6. Senats für Familiensachen des OLG Hamm, Frau Bleistein, Herr Dr. Mesch und Herr Austermühle nun überhaupt nicht. Mit Beschluss v. 3.2.2014, II-6 UF 177/13, erlassen ohne erneute Anhörung, wird unter Übernahme der „überzeugenden Feststellungen der Sachverständigen“ die Beschwerde zurückgewiesen. Von einer mündlichen Verhandlung seien keine neuen Erkenntnisse zu erwarten. Dasselbe Schicksal erleidet später auch eine wegen Nichtdurchführung der mündlichen Verhandlung erhobene Anhörungsrüge.

Leider hat sich auch eine Berufskollegin, die zum Verfahrensbeistand für das Kind ernannt worden war, Frau AIn Claudia Cosack aus Hövelhof, in die Phalanx der Pflichtvergessenen eingereiht. Sie bemängelt gegenüber dem OLG, dass der Kindesvater „keinerlei Verständnis für die Inobhutnahme“ des Kindes zeigt und „seine eigene Erziehungsfähigkeit als gut“ beurteilt. Und als Argument zur Aufrechterhaltung des Sorgerechtszugs führt sie wörtlich ins Feld: „Desweiteren darf nicht außer Acht bleiben, dass der Kindesvater die afrikanischen Wert- und Erziehungsmaßstäbe für die Versorgung von [Kind] zugrunde legt. Diese differieren teilweise gravierend von den europäischen bzw. deutschen Wertvorstellungen.“ Die Berufskollegin meinte auch, der Mann solle erst einmal „Kurse und Schulungen“ besuchen.

Die Tochter des Afrikaners lebt weiterhin von ihm getrennt in einer Pflegefamilie, deren Namen und Anschrift er nicht erfahren darf. Dort wurde zwischenzeitlich eine „Dauerpflege“ eingerichtet. Man kann jetzt schon absehen, dass zukünftig argumentiert werden wird, die Herausnahme des Babys aus der Pflegefamilie widerspreche dem Kindeswohl. So hatte sich das Jugendamt des Kreises Paderborn durch Herrn Roland Gladbach bereits im Verfassungsverfahren eingelassen.

Mit selten deutlicher Klarheit rügt das BVerfG die Voreingenommenheit der Gutachterin sowie den Umstand, dass die Gerichte deren degoutan-

te Bewertungen als eigene übernommen haben. Die Entscheidungen beruhen auf Verstößen gegen das Elterngrundrecht. Eltern müssen nicht ihre Erziehungsfähigkeit positiv unter Beweis stellen, vielmehr setzt eine Trennung von Eltern und Kind voraus, dass gravierend schädigendes Erziehungsverhalten mit hinreichender Gewissheit feststeht. Auch die Kürze der Begründungen der Entscheidungen beider Gerichte wird kritisiert. Die Vorurteilsbeladenheit und fehlendes juristisches Fachwissen der Gutachterin wird hervorgehoben.

BVerfG, B. v. 19.11.2014, I BvR 1178/14
Richter: Kirchhof, Eichberger, Britz
Einsender: RA R. Hartdorf, Warendorf
Fundstelle: Dokument 2279 im Internet

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

Ausländer- und Asylrecht – Grundlagen und Vertiefung

Am 24./25. April 2015 in Köln
Referent: RA Dr. Reinhard Marx
Kosten: 228 € bis 372 € (zzgl. MwSt.)
Anmeldung: herrfurth@anwaltsakademie.de

Visaverfahren

Am 25. April 2015 in Berlin
Referenten: Dr. Miriam Wolter, AA,
RA Björn Cziesky-Reis,
RA Christoph von Planta,
RA Rolf Stahmann
Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Workshop Dublin III

Am 6. Juni 2015 in Würzburg
Referenten: RAin Berenice Böhlo,
Klaudia Dolc, RA Peter Fahlbusch,
RA Klaus Walliczek
Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

- Update Assoziationsrecht, Juni 2015
- Mitwirkungspflicht und Grenzen, Juli 2015
- Bleiberecht und Aufenthaltsbeendigung, September 2015
- Aufenthaltsverfestigung, Oktober 2015
- Kranke im Aufenthaltsrecht, November 2015

Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>. Dort ist auch die ANA mit einer einfachen Suchmaschine verfügbar.

Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein Forum zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Man findet dort auch alle ANA-Dokumente im Volltext zum Herunterladen oder Ausdrucken. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren.

Wir laden am Migrationsrecht interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Beitrittsformulare sind auf unserer Internetseite erhältlich.